Aus dem gerichtsmedizinischen Institut der Hansischen Universität.
Leiter: Obermedizinalrat Dr. med. H. Koopmann.

Ein Beitrag zur Frage Erbanlage, Umwelt und Verbrechen unter besonderer Berücksichtigung der Zwillingsforschung.

Dissertation

zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Medizin

der Medizinischen Fakultät
der Hansischen Universität

vorgelegt von

Herbert Theden
aus Kiel.

Hamburg 1938

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh i. Westf.

1. Berichterstatter: Dozent Dr. K o o p m a n n

2. Berichterstatter: Professor Dr. W e i t z.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Hamburg.

Einleitung.

Ein Beitrag zu dieser Hauptfrage aus dem Gebiet der Kriminalbiologie gestattet, zum Gegenstand einleitender Betrachtungen die Lehre des Italieners Lombroso (1836—1909) zu nehmen.

Lombroso vertrat die Ansicht, es gäbe einen Verbrechertypus, den er auf Grund eingehender Beobachtungen von angeborenen, körperlichen Degenerationszeichen und Abnormitäten annahm. Ohne Kenntnis der späteren Ergebnisse der Erbforschung, sah er für abnorme Charakteranlagen bereits eine krankhafte Vererbung als Ursache an. Auch wies er auf den Einfluß von Geisteskrankheiten, Trunksucht und Kriminalität bei den Eltern hin. Die Entstehung seelischer Disharmonien begründete er mit einem von Geburt schlecht angelegten Gehirn. Nicht die beste Erziehung und kein Strafvollzug könnte kriminelle Neigungen verhindern. Da eine Störung des Intellekts nicht Voraussetzung wäre, dürfte man einen Verbrecher nicht von der moralischen Verantwortung freisprechen. Von allen Rechtsbrechern sollten 40% geborene Verbrecher sein. Für die Degenerationszeichen nahm er eine „Rückschlagsbildung" an.

Von den aufgestellten Merkmalen sind eine ganze Reihe auch dem Laien mehr oder weniger bekannt. Erinnert sei an den brutalen Gesichtsausdruck, an den unsteten, kalten oder stechenden Blick, an Stirnwülste, eine fliehende Stirn und mißgebildete Ohren (Henkelohr, Darwinsches Spitzohr, angewachsenes und gespaltenes Ohrläppchen). Weniger bekannt dürften der hohe und steile Gaumen, ein gespaltenes Zäpfchen und das Merkmal eines überzähligen Brustwärzchens sein. Eine Aufzählung der körperlichen Mißbildungen und Asymmetrien erübrigt sich.

Da einerseits die angeführten Merkmale auch bei normalen Menschen relativ häufig vorkommen, Lombroso andererseits schon bei vier Merkmalen einen Volltyp des Verbrechers annahm und nur bis zu zwei von den Merkmalen für einen Nulltypus anerkannte, ist es nicht weiter verwunderlich, wenn seine Lehre eine scharfe Kritik herausforderte.

Eine heutige Beurteilung der Lehre Lombrosos erlaubt zu sagen, daß die Merkmale allein als für nichts beweisend angesehen werden dürfen, ebenso wie deren Fehlen die verbrecherische Neigung eines Menschen nicht auszuschließen vermag. Sie sind aber in manchen Fällen für die Gesamtbeurteilung eines Kriminellen ver-

wertbar. Ferner hat die Kriminalanthropologie durch die Lehre Lombrosos brauchbare Anregungen erhalten.

Neuerdings führt Koopmann in einer Arbeit „Über die Bedeutung des überzähligen Brustwärzchens“ an, daß die Merkmale gehäuft vorkommend für die Beurteilung des Geisteszustandes eines Verbrechers wesentlichen Wert haben können. Als Einzelmerkmal aber dürfe man ihre Bedeutung nicht überschätzen. In einem überzähligen Brustwärzchen sieht er „ein sichtbares Stigma körperlicher und geistiger Minderwertigkeit, insbesondere geistiger und nervöser Minderwertigkeit (Psychopathie, Neuropathie).“

Einer Zeitrichtung, die im Körperlichen das allein Entscheidende für eine kriminelle Laufbahn sehen wollte, zugleich als Ausdruck der Erbanlagen, folgte eine solche, die nur den Umweltseinflüssen, damit dem Milieu, einen bestimmenden Einfluß zuerkannte. Heute bestehen keine Zweifel darüber, daß sowohl die Anlage als auch das Milieu in der Frage nach den Verbrechensursachen Beachtung finden müssen. Die Beantwortung der Frage nach dem anteilmäßigen Einfluß des einen oder des andern Faktors für den Einzelfall des Verbrechens oder für bestimmte Gruppen von Verbrechern ist ein Aufgabengebiet der modernen Erbforschung.

I. Teil.

Zur Frage nach der Reichweite von Erbanlage und Umweltseinfluß.

Der erste Naturwissenschaftler, der entwicklungsgeschichtliche Grundsätze auf das Gebiet der Vererbungslehre übertrug, war Lamarck (1744—1829). Seine Lehre fußt auf der einfachen Schlußfolgerung, daß Gebrauch oder Nichtgebrauch von Organen Veränderungen an diesen bewirke, die auf die Nachkommen übertragbar seien. Mit der Ablehnung seiner Lehre als für das Tierreich unbiologisch, verlor sie auch ihre Bedeutung für die menschliche Erblehre.

Darwins Werk „Über die Entstehung der Arten" (1859) brachte der Entwicklungslehre einen bedeutenden Fortschritt. Auf Grund von Vererbung und Anpassung nahm er die Entstehung neuer Arten an. Er glaubte ferner an eine „Natürliche Auslese" im sogenannten „Kampf ums Dasein". Den Menschen sah er als „Glied der lebenden Natur".

Erst Galton (1822—1911), der umfassende Untersuchungen am Menschen anstellte, kam zu Grundsätzen einer erbbiologischen Betrachtungsweise. Ihm verdanken wir das „Gesetz vom Ahnenerbe".

Vergleiche an Familienmitgliedern verschiedener Generationen ließen ihn erkennen, daß bei diesen nicht nur übereinstimmende körperliche Eigenschaften zur Beobachtung kamen, sondern auch eine auffällige Ähnlichkeit geistiger Fähigkeiten und besonderer Charakteranlagen in manchen Fällen vorhanden war. Diese Anlagen nahm er als erbbedingt an.

Darum mußte Galton eine Lebensauffassung im Sinne der Individualpsychologie ablehnen. Was Darwin im Tierreich den natürlichen Einflüssen im „Kampf ums Dasein" zuschrieb, das wollte er durch eine zielbewußte Rassenhygiene der Völker ersetzt wissen. Galton ist somit der Schöpfer rassenhygienischer Gedanken. Er wies bereits auf die Gefahren hin, die einem Volke bei wahlloser Fortpflanzung kranken und minderwertigen Erbgutes drohen würden. Seine Gegner beriefen sich in einem Zeitalter des Liberalismus auf die Unantastbarkeit der Menschenrechte.

Auf Grund seiner Forschungen, gestützt auf eine geniale Begabung, übermittelte uns Galton auch schon die Grunderkenntnisse

der Zwillingsforschung, die bis auf die heutige Zeit richtunggebend geblieben sind. Siemens und Weitz, ebenso Lenz und v. Verschuer knüpfen an Galton an.

Galton unterschied bereits identische oder erbgleiche von nichtidentischen oder erbungleichen Zwillingen. Für erstere wies er eine auffällige körperliche und charakterliche Übereinstimmung nach. Er warf schon die Frage auf, wie spätere Verschiedenheiten bei erbgleichen Zwillingen zustande kämen. In den Lebensschicksalen dieser offenbarte sich ihm der zwingende Einfluß der Erbanlagen. Bei den erbverschiedenen Zwillingen fand er wesentliche Merkmalsabweichungen des Körpers und des Charakters. Sie würden ihre Unterschiede behalten, auch wenn sie einer völlig gleichen Umwelt ausgesetzt wären. Er betonte damit die überragende Bedeutung der Erbanlagen im Vergleich zu den Umweltseinflüssen.

Vor einem Eingehen auf eine spezielle Frage der menschlichen Erblehre sind einige wesentliche Erkenntnisse und Gesetzmäßigkeiten aus dem Gebiet der allgemeinen Erblehre herauszustellen:

Nachdem Naegeli das Erbplasma als etwas vom Einzelwesen verschiedenes erkannt hatte, unterschied darauf Weismann die Keimzellen begrifflich als undifferenzierte Zellen von der Gesamtheit der differenzierten Körperzellen, dem Soma. Für die Erstzelle, die Zygote, wurde eine nach bestimmten Gesetzmäßigkeiten fortschreitende Zellteilung bis zur Vollendung des neuen Einzelwesens offenbar.

„Somit entstehen Körper und Erbplasma der nächsten Generation unmittelbar aus dem Erbplasma der vorhergehenden, nämlich aus der Erstzelle. Der Körper ist demnach nur ein zeitweiliges Anhängsel des Erbplasmas. Die Erbmasse gleicht einer unter der Erde fortkriechenden Wurzel, von der in regelmäßigen Abständen Sprosse emportreiben.“ (Siemens).

Bei der Zellteilung spielt der Zellkern eine besondere Rolle. Er enthält die Chromosomenpaare, die nach Form und Zahl für jede Art festliegen (Gesetz der Zahlenkonstanz von Boveri). Für den Menschen sind es 24 Chromosomenpaare. Diese erfahren bei der Teilung eine Längsspaltung. Bei den Keimzellen erfolgt jedoch über die sogenannte Reduktionsteilung zugleich eine zahlenmäßige Halbierung des Chromosomensatzes, womit im Falle einer Befruchtung die Zahlenkonstanz der Chromosomen gesichert ist. Die Längsspaltung der Chromosomen bedeutet somit für die Keimzellen nicht nur eine Halbierung der Zellmasse, sondern auch eine Teilung des Erbanlagebestandes, da die Zellforschung die Chromosomen als Erbträger erkannt hatte. Sie gelten noch heute als Träger der Erban-

lagen, nur, daß noch kleinste, austauschbare Teilchen für die komplizierteren Vorgänge bei der Verteilung der Erbanlagen eine Rolle spielen sollen, die Chromomeren.

Die Mendelschen Regeln müssen in ihrem Wortlaut und in der Bedeutung ihrer Gesetzmäßigkeiten als bekannt vorausgesetzt werden, ebenso die Begriffe Dominanz, Rezessivität und geschlechtsgebundene Vererbung.

Mit der Wiederentdeckung der Mendelschen Regeln nahm nicht nur die allgemeine Erbforschung einen bedeutenden Aufschwung, sondern auch die menschliche Erblehre verdankt ihr wesentliche Neuerkenntnisse und eine Erweiterung des bisherigen Arbeitsgebietes.

„Die Menschliche Erblehre ist die Wissenschaft von den Erbanlagen des Menschen, ihrer Herkunft, Entstehung und Häufigkeit, den Gesetzmäßigkeiten ihrer Übertragung und ihrer phänotypischen Manifestierung." (v. Verschuer).

Die Erbanlagen, die Gene, unterliegen in den Chromosomen ebenfalls den Mendelschen Regeln. Nach Siemens ist jede echte Vererbung ein Mendeln: „Jede Erbanlage, nicht Eigenschaft, hat daher die Wahrscheinlichkeit ½, auf das Kind überzugehen." Auf die Tatsache einer sicherlich auch vorkommenden nichtmendelnden Vererbung weist v. Verschuer hin. Ferner ist an die Mutation zu erinnern.

Meine Ausführungen betreffen das Gebiet der Vererbung krankhafter Anlagen, die für die Kriminalität beim Vorliegen bestimmter erblicher Charakterabnormitäten anzunehmen sind. Für krankhafte Merkmale haben wir ganz allgemein mit einem Zusammenwirken von Anlage und Umweltseinfluß zu rechnen. Vererbungsfragen aus dem Gebiet der Pathologie setzen die Kenntnis normaler Vererbungsvorgänge voraus. Zu beachten ist, daß Dominanz bei der Vererbung krankhafter Anlagen auch schon dann wesentlich sein kann, wenn nur heterozygote Verhältnisse vorliegen. Die Frage nach der Reichweite von Anlage und Umweltseinfluß soll später erörtert werden. Ob eine krankhafte Erbanlage in Erscheinung tritt oder nicht, hängt einerseits von dem vorliegenden Erbgang ab, wie Dominanz oder Rezessivität, andererseits von der Partnerwahl. Die praktische Bedeutung krankhafter Anlagen liegt somit einmal in der Erkennung des vorliegenden Erbganges, zur Hauptsache aber in daraus sich ergebenden rassenhygienischen Maßnahmen.

Von den Erbgängen ist der dominante zumeist leicht zu erkennen, da eine dominante Krankheitsanlage sich direkt durch die Gene-

rationen hindurch vererbt. Die Kinder der Erkrankten sind durchschnittlich zur Hälfte selbst wieder mit der Krankheit behaftet. Die Gesunden übertragen das Leiden nicht weiter. Beim rezessiven Erbgang ist ein häufig sprungweises Vorkommen der Erkrankung charakteristisch, außerdem das Vorkommen bei Geschwistern. Gelegentlich findet sie sich auch noch in Seitenlinien. Ebenso charakteristisch ist, daß die Eltern der Erkrankten häufiger miteinander blutsverwandt sind als der allgemeinen Häufigkeit der Verwandtenehe entspricht. Beim geschlechtsgebundenen Erbgang ist eine krankhafte Anlage an das Geschlechtschromosom gekoppelt. Bisher sind nur geschlechtsgebundene rezessive Erkrankungen bekannt geworden. Jedoch erkranken Männer sehr viel häufiger als Frauen, da die männlichen Anlageträger stets krank werden, während das beim weiblichen Anlageträger nur dann der Fall ist, wenn beide Geschlechtschromosomen mit der krankhaften Anlage behaftet sind. Eine Übertragung vom Vater auf den Sohn ist nicht möglich.

Rein idiotypische, krankhafte Anlagen sind nach Weitz zumeist einfach dominant, rezessiv oder geschlechtsgebunden. Schwieriger ist die Erkennung des Erbganges beim Vorliegen von Polymerie oder im Falle vorherrschender Umweltseinflüsse. Ganz allgemein gilt, daß auch die durch Umweltseinfluß hervorgerufenen Erkrankungen zu einem mehr oder minder großen Teil von der Erbmasse abhängig sind. Wenn gewisse Anlagen sich mit bestimmten Merkmalen häufiger kombinieren als nach der sonstigen Verteilung zu erwarten wäre, spricht man von Korrelation.

Verfolgt man als praktisches Ergebnis erbbiologischer Betrachtungen den Erbgang einer krankhaften Anlage, angenommen sei ein asoziales und kriminelles Verhalten, so zeigt der zugrunde liegende Stammbaum zumeist mit eindringlicher Deutlichkeit die Gefahren, die der Volksgemeinschaft aus einer wahllosen und ungehemmten Fortpflanzung kranken und minderwertigen Erbgutes drohen.

Der Rassenhygiene fällt die bevölkerungspolitische Aufgabe zu, diesen Gefahren wirkungsvoll zu begegnen. Nach Siemens unterliegt sie drei wesentlichen Einflüssen:

Bei den ersten, den „Scheinändernden" Einflüssen, handelt es sich um die Einwirkung ausgesprochener Umweltsfaktoren, wie Erziehung, Beruf, Lebensgestaltung u. a. Sie haben selbstverständlich keinen Einfluß auf den Erbanlagebestand der Nachkommen.

Die zweite Gruppe umfaßt die „Erbändernden" Faktoren. Art und Weise ihrer Einwirkung sind zumeist noch nicht entschieden. Zudem sind es vorwiegend schädigende Einflüsse, wie Alkohol,

Gifte, schädigende Strahlen, chemische Stoffe u. ä. Die Hauptbedeutung aller liegt demnach in ihrer Verhütung.

Die dritte Gruppe umfaßt das eigentliche und vielseitige Arbeitsgebiet der Rassenhygiene. Sie betrifft die sogenannte Auslese. Ihre Aufgabe besteht darin, einerseits dem wertvollen Volksbestand die Aufzucht vieler Kinder zu erleichtern und andererseits die Minderwertigen des Volkskörpers in ihrer Vermehrung zu hemmen. Dieser grundlegenden Erkenntnis entspricht die Schaffung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses". Heute mehren sich die Stimmen, die eine Einbeziehung gewisser krimineller und asozialer Elemente in größerem Ausmaße fordern. Siemens weist darauf hin, daß die Kinderzahl bei den Asozialen doppelt so hoch sei als bei den Erbgesunden. Er betont ferner: „Nicht darin liegt die Gefahr für die Nation, daß sich ein Dutzend Verbrecher zu viel, sondern daß sich hunderttausend zu wenig sterilisieren lassen." Neuerdings wurde von Dubitscher darauf hingewiesen, daß bei den Anträgen auf Sterilisierung neben den Intelligenzdefekten u. a. besonders die „Lebensbrauchbarkeit" geprüft werden müßte. Er betont die dringende Notwendigkeit: „Durch erbwissenschaftlich unterbaute Erforschung asozialer Familien die Einbeziehung anlagemäßig Asozialer in das Sterilisierungsgesetz vorzubereiten." Mezger sagt, daß bis heute leider „Kriminalität, Asozialität und moralischer Defekt allein nicht zur Anordnung der Unfruchtbarmachung genügten". Sie könnten zur Zeit nur für Grenzfälle entscheidende Bedeutung erlangen.

Einige Länder weisen im Strafvollzug bereits seit längerer Zeit die Verfügung der Entmannung für bestimmte Formen des Gewohnheitsverbrechens auf. In Deutschland konnte erst das Jahr 1933 einem entsprechenden Gesetz Geltung verschaffen. Es betrifft im wesentlichen die Sicherung der Gesellschaft vor gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrechern. Man betont dabei den Sinn einer Heilmaßnahme zum Zwecke einer Eindämmung des gesteigerten oder krankhaft entarteten Sexualtriebes. Die besten Erfolge soll die Entmannung an Exhibitionisten, Notzüchtern und Kinderschändern ergeben haben. Unerwünschte Folgeerscheinungen, soweit solche überhaupt beobachtet wurden, gelten als gering, bei Erwachsenen noch wieder seltener als bei Jugendlichen vorkommend. Darum darf die Entmannung nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres vorgenommen werden. Frauen entfallen diesem Gesetz überhaupt. In einer Arbeit über „Die Kastration von Schwerverbrechern" führt Kopp an, daß Rückfälle im Sittlichkeitsvergehen nach Kastration sehr selten seien. Zugleich zeige sich auch das übrige kriminelle Verhalten als günstig beeinflußt.

Besondere Bedeutung kommt der Entmannung in der Frage einer möglichen Beeinflussung der Homosexualität zu. Von Staemmler wurde 1934 die Einführung der Entmannung für besonders geeignete Fälle gefordert. Nach Wolf ist die einzig mögliche operative Behandlung eines Homosexuellen die Kastration. Seit 1936 ist eine freiwillige Kastration auf Grund des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" möglich. Nach Kopp sind erst in letzter Zeit die Erfahrungen mit der Kastration Homosexueller als günstig bezeichnet worden. Das letzte Wort ist in dieser Frage noch nicht gesprochen. Andererseits bildet die Homosexualität eine große Gefahr für die Volksgemeinschaft und ihrer Beachtung kommt erhöhte Bedeutung zu. Die so oft erwähnte Zunahme homosexueller Vergehen ist nach Koopmann nur eine Scheinzunahme, die ihre Erklärung in den energischen Gegenmaßnahmen zur Erfassung dieser Elemente findet. Kopp weist noch darauf hin, daß es kein langer Weg vom Homosexuellen zum Kriminellen sei. (Latente Kriminalität).

So bedauernswert das Schicksal der Erbkranken an sich ist, eine liberalistische Einstellung mit ihren Forderungen der Unantastbarkeit der Menschenrechte darf nicht über notwendige Maßnahmen zum Schutze der Gemeinschaft gestellt werden. Nach Siemens sind 10% des deutschen Volkes geistig nicht vollwertig und fast die doppelte Zahl körperlich minderwertig. Es ist nötig, durch Aufklärung und Würdigung des für den Einzelnen oft harten Schicksals, die gesetzlichen Maßnahmen der Rassenhygiene als ein dem Gemeinwohl dienendes Opfer zu achten. Dann werden Zwangsmaßnahmen Ausnahmen sein und der Einwand kirchlicher Kreise zum Schweigen gebracht werden können.

„Die Forderung, daß defekten Menschen die Zeugung anderer, ebenso defekter Nachkommen unmöglich gemacht wird, ist eine Forderung klarster Vernunft und bedeutet in ihrer planmäßigen Durchführung die humanste Tat der Menschheit." (Adolf Hitler, „Mein Kampf" S. 279).

Die Durchführung rassenhygienischer Maßnahmen ist also an die praktischen Erfahrungen der menschlichen Erbforschung gebunden. Für die der Arbeit zugrunde liegenden Ausführungen interessieren im wesentlichen die Erkenntnisse über die Vererbung krankhafter Anlagen. Was einem im Phänotypus als Summe sämtlicher Erbanlagen nach ihrer Auseinandersetzung mit den Umwelteinflüssen entgegentritt, ist gewissermaßen das „sichtbare Gebiet" der Erbforschung für das Einzelwesen als Ganzes. Aber jedes Einzelmerkmal unterliegt zweifellos auch im speziellen der Zusammen-

wirkung „genotypischer Potenzen“ und einer Verschiedenheit von Umweltseinflüssen. Um Aussagen über Einzelmerkmale, insbesondere krankhafte Anlagen machen zu können, sind ebenso wie bei Tieren und Pflanzen vergleichende Reihen nötig.

Nach S i e m e n s stehen der menschlichen Erblehre „medizinisch gewendet“ für die Erforschung normaler und krankhafter Eigenschaften und Merkmale drei Wege zur Verfügung:

Erstens die „Rassenpathologie“, die bisher noch keine größere praktische Bedeutung erlangt hat. Es dürfte wohl kaum zwei Völker geben, die im strengen Sinne des Wortes unter gleichen Umweltsbedingungen leben, um daraus Aussagen über Erbanlageverhältnisse machen zu können. Erinnert sei auch an die sozialen Unterschiede.

Zweitens die „Familienpathologie“, die besonders geeignet ist, uns über den Erbgang und die Erbprognose gewisser Krankheiten aufzuklären.

Drittens die „Zwillingspathologie“, die in der kurzen Zeit ihrer Anwendung bereits überragende Bedeutung für die menschliche Erbforschung erlangen konnte. Mit der Erkenntnis, daß „den Mendelanalysen bei zu großen Umweltseinflüssen Grenzen hinsichtlich der Erkennung des Erbganges gezogen sind“, besann man sich auf die Zwillingsbetrachtungen G a l t o n s und sah in der Zwillingsmethode einen Weg, diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Sie hat damit die Aufgabe übernommen, insbesondere den jeweiligen Anteil von Anlage und Umweltseinfluß bei der Erforschung wichtiger Fragen über Erbverhältnisse herauszustellen. Die Zwillingsforschung nahm zunächst vergleichende Betrachtungen normaler Merkmale vor. Ihre Anwendung auf dem Gebiet der Pathologie ist S i e m e n s und W e i t z zu verdanken.

„Zwillingsuntersuchungen werden vorgenommen, weil man in den EZ erbgleiche Individuen erblickt und deshalb annimmt, daß Eigenschaften, die beiden gemeinsam sind, in der Erbsubstanz begründet sein müssen, soweit sie nicht gemeinsamen äußeren Ursachen ihre Entstehung verdanken, und daß Eigenschaften, die nur einer der Zwillinge aufweist, ganz oder teilweise durch äußere Einflüsse bedingt seien.“ (Weitz).

„Wir müssen heute die Zwillingsforschung als die Methode anerkennen, die einerseits über die Sippenforschung hinaus bei komplizierten und stark umweltbedingten Erbverhältnissen, die Frage der Erblichkeit eines Merkmals zu lösen imstande ist, andrerseits ist sie besonders in der Lage, den Grad der Umwelteinflüsse für manche Eigenschaften und Merkmale herauszustellen.“ (v. Verschuer).

„Wir besitzen in der Zwillingsuntersuchung ein einzigartiges Mittel zur Beantwortung der unerläßlichen Vorfrage jeder Vererbungsforschung, wie weit ein zu untersuchendes Merkmal überhaupt

erblich ist. — Die Zwillingspathologie führt zu Erkenntnissen, welche die Familienpathologie teils nur schwer, teils überhaupt niemals vermitteln kann. — Die Zwillingspathologie erlaubt sowohl den Nachweis der Nichterblichkeit als auch den Nachweis der kompliziert erblichen Bedingtheit eines Merkmals." (Siemens).

Lenz sieht „in den Fällen, wo die Erblichkeit eines Merkmals nicht durch die Feststellung eines einfachen Erbganges bestimmt werden kann, in der Zwillingsmethode die sicherste Handhabe, zu entscheiden, ob ein Merkmal erbbedingt, bzw. in welchem ungefähren Ausmaße umweltbedingt sei."

Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, welche überragende Bedeutung der Zwillingsforschung von namhaften Erbforschern zuerkannt wird. Der Methodik ihrer Anwendung möchte ich noch einige grundlegende Betrachtungen und Erkenntnisse aus der Erblehre vorausschicken:

Zwillingsgeburten sind verhältnismäßig selten. Auf 80—85 Geburten fällt eine. Früher sah man darin ein Zeichen von Atavismus. Heute begründet man ihr Vorkommen mit einer erblichen Spaltungstendenz, als einer grundlegenden Eigenschaft der Entwicklung überhaupt. In der Literatur findet sich auch der Hinweis auf eine rezessive Erbanlage.

Eineiige Zwillinge entstehen, wenn die Spaltung nach der Befruchtung erfolgt und die Gesetzmäßigkeiten der fortschreitenden Zellteilung im Sinne einer Verdoppelung des ganzen Organismus eingehalten werden. Nichteinhaltung würde Mißbildungen bedingen.

Zweieiige Zwillinge verdanken ihre Entstehung entweder der Befruchtung von zwei gleichzeitig zur Reife gekommenen Eiern oder aber sie beruhen ebenfalls auf einer Spaltung, die dann freilich vor der Befruchtung erfolgt sein muß.

Eineiige Zwillinge erfüllen damit die Voraussetzung gleicher Erbanlagen. Zweieiige Zwillinge sind als erbverschieden in ihren Anlagen anzusehen.

Die Frage nach der Erbgleichheit bei EZ findet in der Erblehre keine einheitliche Beurteilung. Da es sich hierbei aber nicht nur um die Beweisführung einer grundsätzlichen biologischen Erkenntnis handelt, sondern davon die Anerkennung der methodischen Anwendung der Zwillingsforschung überhaupt abhängt, kommt dieser Frage entscheidende Bedeutung zu. Die namhafte Erbforschung bejaht überwiegend die Hypothese von der Erbgleichheit bei EZ. Abweichungen werden nur als seltene Ausnahmen anerkannt. Zur Frage der Möglichkeit genotypischer Unterschiede, ließen sich solche einmal über die Mutation oder die Idiokinese (Lenz) erklären, zum andern über den von Bridges angenommenen Weg, daß bei der Reduktionsteilung ausnahmsweise ein Chromosomenpaar in die glei-

che Tochterzelle überginge. Auch auf die Möglichkeit einer ungleichen Verteilung des Zellmaterials an sich wird hingewiesen. Bouterwek lehnt die Erbgleichheit mit der Begründung ab, daß normalerweise aus der Erstzelle die linke und rechte Körperhälfte entstände. Andrerseits vertritt v. Verschuer die Erbgleichheit auf Grund der Zugehörigkeit des menschlichen Eies zum Typ der Regulationseier: „Die Differenzierungszellen der ersten Embryonalentwicklung können unmöglich zu genotypischen Verschiedenheiten zwischen EZ führen." Nach Weitz können EZ ausnahmsweise eine Ungleichheit der Erbsubstanz aufweisen: „An der Bedeutung der Zwillingsuntersuchung kann das nichts ändern."

Untersuchungstechnisch ist die Zwillingsforschung an die Ähnlichkeitsdiagnose von Siemens gebunden. Es handelt sich dabei um eine „polysymptomatische" Methode auf Grund anerkannter erblicher Merkmale. Für die Einzeluntersuchung ist zunächst immer die Frage der Eiigkeit zu entscheiden. Unter der Voraussetzung der Erbgleichheit bei EZ, sieht Siemens den Nachweis der Eineiigkeit dann als erbracht an, wenn Zwillinge in einer größeren Anzahl der als erblich herausgestellten Merkmale übereinstimmen. Um feste Aussagen über die Erblichkeit eines bestimmten Merkmals machen zu können, werden Serienuntersuchungen gefordert, wobei Konkordanz und Diskordanz in Beziehung zu setzen sind. Da für eine Einzeluntersuchung genügend erbliche Merkmale zur Verfügung stehen, ist die Forderung v. Verschuer's gerechtfertigt, welcher sagt: „Die reine Kasuistik werden wir nicht entbehren können; ist bei seltenen Erkrankungen doch jede einzelne Zwillingsbeobachtung von Wert."

Als Siemens 1924 die Ähnlichkeitsdiagnose für die Zwillingsforschung zur Anwendung brachte, unterschied er sichere und unsichere Merkmale. Unabhängig davon wurden um die gleiche Zeit auch bereits von Weitz serienmäßige Zwillingsuntersuchungen durchgeführt.

Früher erfolgte die Trennung der beiden großen Zwillingsgruppen auf Grund der Eihautbefunde. Als Siemens und Lenz darauf hinwiesen, daß bei ZZ wohl stets Dichorie zur Beobachtung käme, bei EZ aber sowohl Mono- als auch Dichorie nachzuweisen wäre, sah man in der Eihautdiagnose eine Unzulänglichkeit der Beweisführung.

Heute hat also die Ähnlichkeitsdiagnose die Aufgabe übernommen, die Frage der Eiigkeit zu entscheiden. Sie erhält ihre Berechtigung aus der Erkenntnis, daß EZ einen so hohen Grad der Ähnlichkeit auf Grund der Merkmalsvergleiche aufweisen, den ZZ niemals

erreichen. Zweifelhafte Fälle sind als außerordentlich selten anzusehen. „Der Diagnose der Eiigkeit kommt zwar keine absolute Sicherheit zu, wohl aber ein hohes Maß von Wahrscheinlichkeit" (Siemens).

Eine Zusammenstellung der für die Ähnlichkeitsdiagnose zur Anwendung kommenden Merkmale gab 1933 v. Verschuer. Sie liegt der folgenden Aufstellung zugrunde. Verschiedene Umstellungen und inzwischen mögliche Erweiterungen sind vorgenommen worden. In der Anordnung kann in Bezug auf die Erblichkeit der Merkmale eine fallende Reihe gesehen werden.

Die Merkmale:

1. **Blutgruppen:** Rein erbliches Merkmal. Konkordanz kommt jedoch auch zu $^2/_3$ bei ZZ vor. Diskordanz immer für ZZ beweisend.
2. **Blutfaktoren:** Ebenfalls ein rein erbliches Merkmal. Bestimmt werden die Faktoren M und N. (Landsteiner).
3. **Augenfarbe:** Erbliches Merkmal. Unterschiede äußerst selten, wie auch beim Einzelwesen zwischen linkem und rechtem Auge. Tabelle nach Martin-Schulz. Irisfarbe und Irisstruktur ist zu beachten.
4. **Haarfarbe:** Hochgradige Übereinstimmung bei EZ. Unterschiede über Umweltseinflüsse auch möglich (Sonnenbestrahlung, Fettgehalt u. ä.). Tabelle nach Fischer-Saller.
5. **Hautfarbe:** Vornehmlich hochgradige Übereinstimmung bei EZ. Abweichungen noch ungeklärt.
6. **Haarform und Haaransatz:** Auffällige Übereinstimmung bei EZ, auch in Feinheiten. Ebenso in der Lanugobehaarung. Stärkere Abweichungen sprechen für ZZ.
7. **Papillarlinien:** Bei sicherer Beherrschung ein sehr brauchbares Merkmal. Exakte Bestimmung nach Genotypen (V, R und U). Abweichungen sprechen nach Weitz nicht gegen EZ, da intrauterine Einflüsse möglich. Zu unterscheiden ganz allgemein quantitative Werte und Mustertypen.
8. **PTC-Schmeckstoff:** Nichtschmecken des p-Äthoxyphenylthiocarbamids soll auf einer rezessiven Erbanlage beruhen. Bei EZ muß Schmecken oder Nichtschmecken stets konkordant sein.
9. **Hautgefäße:** Zumeist ziemliche Übereinstimmung. Wangenröte, Dermographismus, Teleangiektasien, Akrocyanose, Cutis marmorata u. a.
10. **Sommersprossen:** Merkmal an sich stark konkordant, aber zumeist graduelle Unterschiede.

11. **Augenbrauen:** Weitgehende Übereinstimmung bei EZ in Farbe, Strich und Dichte, sowie in der Wirbelbildung.
12. **Zungenfurchen:** Wertvolles Merkmal, wenngleich stärkere Abweichungen bei EZ nicht selten.
13. **Ohrform:** Es kommen starke Abweichungen bei EZ vor. Darum ist Konkordanz ein sehr wertvolles Merkmal.
14. **Nasenform:** Starke Variationen möglich, da verschiedene Erbanlagen in Frage kommen.
15. **Lippen:** Die Form kann sehr variieren. Der Kieferbau ist zu beachten. Lippenrot vergleichen.
16. **Zahnstellung:** Abhängig von der Kieferbildung. Raummangel. Nur das echte Diastema ist erblich. Verblüffende Übereinstimmungen.
17. **Anthropologische Maße:** Wichtig ist, daß zahlreiche als wesentlich erkannte Maße zum Vergleich genommen werden. Einzelmerkmale sind nicht entscheidend.
18. Für besondere Fälle sind zusätzliche Merkmale heranzuziehen. Dies gilt besonders auch für die Kasuistik. Zu den zusätzlichen Merkmalen gehört u. a. der psychische Status, der bei einem kriminellen Verhalten ein sehr wesentliches Merkmal ist. (Charakterabnormitäten und psychische Defekte).

Für die Ähnlichkeitsdiagnose kann also eine Fülle von Merkmalen zur Anwendung kommen. Da aber ihre Auswahl aus technischen Gründen zum Teil dem Untersucher überlassen bleiben muß, hängt hiervon und von der persönlichen Erfahrung nicht zuletzt der Sicherheitsgrad der Methode ab. Ebenso wichtig ist die Beobachtungsgabe. Dies gilt besonders für die Kasuistik. Ganz allgemein trifft zu, daß je mehr Merkmale zur Anwendung kommen, umso kleiner die Gefahr wird, daß sehr ähnliche ZZ zu den EZ gerechnet werden könnten und umgekehrt. S i e m e n s weist darauf hin, daß gelegentliche Differenzen eines erblichen Merkmals noch nicht gegen die Annahme von EZ sprächen.

Diese Betrachtungen führen auf das Gebiet der Deutung von Zwillingsuntersuchungen. Die Zwillingsforschung wurde einleitend als der Weg bezeichnet, über den Aussagen über die Reichweite von Erbanlage und Umweltseinfluß zu erwarten sind.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, welche Gesetzmäßigkeiten ergeben sich und sind zu beachten und welche Schlußfolgerungen erlaubt sie?

Bei EZ weisen unter der Voraussetzung gleicher Erbanlagen solche Merkmale oder Eigenschaften Konkordanz auf, die ganz oder wesentlich von der Erbmasse abhängen. Damit gilt nicht, daß Konkordanz bei EZ ausschließlich erbbedingt sein muß, da diese auch

durch vorherrschende Umweltseinflüsse bedingt sein kann." Konkordanz der EZ ist nur bei gleichzeitiger Diskordanz der ZZ zweifellos erbbedingt." (v. Verschuer). Diskordanz bei EZ ist zumeist durch starke, unterschiedliche Umweltseinflüsse zu erklären.

Bei ZZ ist unter der Voraussetzung höchstwahrscheinlich ungleicher Erbanlagen mit Konkordanz im Falle vorherrschender Umweltseinflüsse zu rechnen. Bei zufällig gleichen Erbanlagen wäre sie natürlich an eine gleiche Umwelt gebunden. Diskordanz bei ZZ ist durchweg als Ausdruck einer Zusammenwirkung von Erbanlage und Umwelt aufzufassen.

Merkmale, die bei EZ und ZZ keine wesentlichen Unterschiede in der Konkordanz aufweisen, können demnach sowohl erbanlagemäßig als auch umweltbedingt gleiche Voraussetzungen haben oder ihre Übereinstimmung der Zusammenwirkung beider Faktoren verdanken. Zeigen EZ bei einem Merkmal häufiger Konkordanz als ZZ, so handelt es sich dabei selbstverständlich um einen Ausdruck der Erbanlagen. Diese Merkmale unterliegen nach S i e m e n s der „Zwillingsbiologischen Vererbungsregel". Konkordanz von Anomalien oder Krankheiten ist nach W e i t z dann als erblich anzusehen, wenn nicht „offensichtlich gemeinsame Schädigungen" als Ursache zu erkennen sind.

Konkordanz eines Merkmals würde bei EZ ohne weiteres den Erwartungen entsprechen, wie umgekehrt Diskordanz bei ZZ nicht auffällig wäre. Besondere Beachtung muß Diskordanz bei EZ finden, ebenfalls kann Konkordanz bei ZZ ein wichtiger Hinweis auf die Macht bestimmter Umweltseinflüsse sein. Den Einfluß der Umwelt ganz allgemein zeigt die „peristatische Variabilität" eines Merkmals. L e n z weist besonders auf die Erforschung variabler Merkmale hin. V. V e r s c h u e r bringt den Begriff der „phänotypischen Manifestationsschwankung". Sie verlangt die Beachtung von Erbanlage und Umweltseinflüssen. Nach L e n z sei die Erbanlage als dreimal so mächtig anzusehen als die Umwelt. Er nimmt ferner an, daß EZ, die anlagemäßig ähnlich sind, über Umweltseinflüsse nicht noch ähnlicher werden könnten. Damit erlauben sie Rückschlüsse auf den Grad der jeweiligen Umweltseinflüsse. Für ZZ nimmt er andrerseits an, daß sie über eine gleiche Umwelt ähnlicher werden könnten.

Wenn man annimmt, daß Zwillinge an und für sich in einer ähnlicheren Umwelt leben als gewöhnliche Menschenpaare, so würden ideale Verhältnisse für das Studium anlage- und umweltmäßiger Merkmalsgestaltung vorliegen, wenn einerseits EZ in völlig verschiedener und andrerseits ZZ in absolut gleicher Umwelt zur Beobachtung kämen. Für erstere würde sich ein Bild von der Macht der Umweltseinflüsse ergeben, während letztere eine genaue Ab-

grenzung des Einflusses der Erbanlagen auf die Merkmalsgestaltung zuließen.

Es sind aber noch eine Reihe anderer Faktoren zu beachten: Einzelne Merkmale sind nicht bei jeder Rasse anwendbar, wie z. B. die Augenfarbe, die bei der Negerrasse nicht zur Anwendung kommen kann, weil hierfür die Voraussetzung verschiedener Genotypen fehlt. Ferner ist ganz allgemein der Sippenähnlichkeit Beachtung zu schenken, die gegebenenfalls auf die Bevölkerungsähnlichkeit auszudehnen wäre. Für an und für sich häufige Merkmale, wie z. B. Masern, muß mit einer sogenannten Zufallskonkordanz gerechnet werden. Erbleiden sind hiervon nicht betroffen, da ihre Häufigkeit unter 1% gelegen ist. Um so bedeutungsvoller ist darum ein konkordantes Verhalten bei seltenen Merkmalen an sich. Für diese kann eine kasuistische Betrachtung zur Anwendung kommen. Diese Voraussetzungen sind bei einem konkordanten kriminellen Verhalten besonderer Art selbstverständlich gegeben.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß in der kurzen Zeit ihrer Anwendung die Zwillingsforschung in der Erkennung wesentlichen Krankheitsgeschehens wichtige Ergebnisse vermitteln konnte. Die Erkenntnisse über den Einfluß der Erbanlagen in der Pathologie haben unser Blickfeld erweitern helfen und insbesondere auch in der Frage nach den Erbleiden sichere Abgrenzungen geben können. Es gibt kaum ein Gebiet der Gesamtmedizin, auf dem sich die Zwillingsforschung nicht fruchtbringend erweisen konnte.

II. Teil

Zur Frage nach den Verbrechensursachen.

Hinsichtlich der Frage nach den Verbrechensursachen sieht sich die wissenschaftliche Forschung vor eine Aufgabe gestellt, die sie trotz mancher wesentlicher Erkenntnisse bisher einer befriedigenden Lösung nicht zuführen konnte.

In dem Bestreben, Zusammenhänge zwischen Erbanlage, Umwelt und Verbrechen zu ergründen, gelangt man zwangsläufig auf das Gebiet der Erbforschung. Die den bisherigen Ausführungen zu entnehmenden Betrachtungen führten unter Berücksichtigung kriminalbiologischer und rassenhygienischer Gedankengänge zur Zwillingsmethode, als dem heute anerkannten Mittelpunkt der menschlichen Erblehre.

Wenn in diesem Zusammenhang einerseits auf die Bedeutung der Erbanlagen hinzuweisen ist, so soll damit der Umweltseinfluß, kriminalbiologisch gesprochen das Milieu, nicht als unwichtig gekennzeichnet werden. Bekannt ist, daß für eine große Gruppe von Verbrechen, neben den mitbestimmenden Charakteranlagen, umweltgebundene Erlebnisse und Geschehen als eigentliche Ursache derselben angesehen werden müssen. Für den Einzelfall kann jegliche anlagemäßige Voraussetzung sogar fehlen. Es wäre falsch, hierin eine gewisse Anerkennung der Lehre von der Individualpsychologie sehen zu wollen, die in ihren grundlegenden Gedankengängen als unbiologisch und unlogisch zu kennzeichnen ist.

Mit diesen einleitenden Gedankengängen offenbart sich deutlich der bestehende Gegensatz zwischen Erb- und Milieutheorie, der über lange Zeit diesem Forschungsgebiet sichtbarer Ausdruck war.

Die Lehre Lombrosos mit ihren dem rein Körperlichen entnommenen Schlußfolgerungen wurde einleitend ausführlich erwähnt. Sein Schüler Carara nahm den Gegnern einen Teil ihrer Angriffsargumente, indem er seelischen Vorgängen über eine ausgebaute Kriminalpsychologie und der Endokrinologie weitgehende Beachtung schenkte. Er wollte das Verbrechen als „biologisches Phänomen" aufgefaßt wissen, um daraus Grundsätze einer Verbrechensbekämpfung zu gewinnen. In diesem Zusammenhang kann

Sommer angeführt werden, der die Ansicht vertritt, daß einzelne Menschen zu bestimmten kriminellen Handlungen disponiert seien. Er spricht von „ausgeprägten Neigungen zu verbrecherischen Handlungen auf dem Boden angeborener moralischer Defekte“ bei einer bestimmten Gruppe von Menschen, die „in dieser Beziehung geborene Verbrecher“ genannt werden könnten. Zum Teil ähnelten sie der „psychiatrischen Gruppe des angeborenen Schwachsinns“, nur daß bei ihnen keine „geistigen Defekte“ vorlägen.

Es ist klar, daß die Auffassung, das Verbrechen als „soziales Phänomen“ im Sinne einer ausgesprochenen Milieuwirkung zu sehen, wissenschaftlich nicht haltbar sein konnte. Freilich läßt sich nicht leugnen, daß ein überwiegender Teil der Rechtsbrecher den sozial tiefstehenden Schichten angehört. Aber verwechselt man hier nicht Ursache und Wirkung? Zum Teil ist jedenfalls das Milieu erst wieder Folge des Versagens von Leistungen auf Grund minderwertiger Erbanlagen, die zugleich für eine abnorme Charakterentwicklung als eigentliche Verbrechensursache in Frage kommen.

Von allen Autoren wird heute eine Abhängigkeit des Verbrechens von den verschiedensten äußeren Faktoren zugestanden: Arbeitsmarkt, soziale Verhältnisse, Landflucht, Verschlackung in der Großstadt, Jahreszeiten, Alkohol und Genußgifte. Aber keiner dieser Faktoren kann als ausreichende Erklärung im Sinne einer Verbrechensursache angesehen werden.

Aus der Erkenntnis, den seelischen Vorgängen bei der Erforschung der Verbrechensursachen eine Bedeutung beimessen zu müssen, versuchte man, über das Studium der geistigen Erkrankungen weiter zu kommen. Mit dem in der Literatur zu findenden Hinweis, daß Geisteskranke nicht selten verbrecherische Handlungen begehen, sind jedoch noch keine erbbiologischen Zusammenhänge gegeben. Selbstverständlich können Wahnideen, Dämmer- und Erregungszustände leicht zu einem Zusammenstoß mit der Gesellschaftsordnung führen. Stumpfl sieht in diesem Geschehen nicht die „Tat“, sondern eine durch die Krankheit bedingte „Reaktion“, die zu unterscheiden, Arzt und Richter höchste Verantwortung auferlegen. Die Bedeutung, die ein möglicher Zusammenhang zwischen Verbrechen und geistiger Erkrankung an sich hätte, veranlaßte Stumpfl zu Untersuchungen in dieser Frage. Es galt zu klären, ob einerseits in den Familien von Verbrechern Geisteskrankheiten häufiger vorkämen als in normalen Familien und ob andererseits in den Sippen von Geisteskranken eine erhöhte Kriminalitätsziffer vorläge. Die Untersuchungen, die sich neben der Schizophrenie und Zyklothymie auch auf die Epilepsie erstreckten, ergaben, daß „zwischen Geisteskrankheiten und Verbrechen keine Wesenszusammen-

hänge im Sinne eines gemeinsamen biologischen Ursprungs bestehen."

Als man nach Kopftraumen und nach Encephalitis in manchen Fällen Charakterveränderungen und Persönlichkeitszerfall feststellen konnte, was in einigen Fällen zu einem kriminellen Verhalten geführt hatte, glaubte man, die Ursachen des Verbrechens in groben Hirnschäden sehen zu dürfen. Nach Lange sind Hirnschäden eines der ursächlichen Momente, die zu einem kriminellen Verhalten führen können. Auch Stumpfl erkennt dies für den Einzelfall an: „Zwischen Hirnschädigung und Verbrechen bestehen im allgemeinen aber keine Zusammenhänge." Von Flesch wird ein spezielles Verbrechergehirn abgelehnt. Er betont aber andrerseits, daß sehr viele Verbrechergehirne eine von der Norm abweichende Beschaffenheit hätten. Ihre Erforschung sei daher notwendig.

Aus der Literatur verdient in diesem Zusammenhang ein von Schwellnus beschriebener Fall besondere Beachtung: Die Sektion eines wegen Mordes zum Tode verurteilten Verbrechers ergab im Bereich des Gehirns verschiedene Zerstörungsherde. Der größte Herd lag im Bereich des rechten Schläfenlappens, je ein kleinerer fand sich am rechten Stirnhirn und linken Schläfenlappen. Dieser Mann hatte nachweislich einige Jahre vorher zwei Unfälle erlitten, wobei es sich um Kopfverletzungen mit Schädelbrüchen, eine Gehirnerschütterung und Bewußtseinstrübung gehandelt hatte. In einem Gutachten war das Vorliegen „einer traumatischen Hirnschwäche als Unfallfolge" nicht anerkannt worden, da auch vor den Unfällen bereits abnorme Charakterzüge und ein asoziales Verhalten zur Beobachtung gekommen waren. Nach Schwellnus bestätige dieser Fall, daß es zur Zeit unmöglich sei, „etwas Allgemeingültiges über die Folgezustände nach Hirnverletzungen zu sagen".

Im gleichen Zusammenhang interessieren zwei im Hamburger Gerichtsärztlichen Institut zur Sektion gekommene Fälle: Beide wiesen im Leben ausgesprochen psychopathische Züge auf, ohne freilich kriminell geworden zu sein. Die Sektion ergab in beiden Fällen multiple Herde von Plaques jaunes an verschiedener Lokalisation. Aus der Vorgeschichte ließ sich übereinstimmend ein Jahre zurückliegender Unfall entnehmen, bei dem es sich auch um Kopfverletzungen mit deutlichen Anzeichen einer Commotio cerebri gehandelt hatte.

Es hat nicht an weiteren Versuchen gefehlt, in der Frage nach dem Ursprung des Verbrechens andere Zusammenhänge anzunehmen und zu ergründen: Verschiedentlich wird auf das Geburtstrauma am Schädel hingewiesen. Mögliche Nachwirkungen auf die geistigen Fähigkeiten und die Charaktergestaltung werden angenommen. Über die Vergleiche mit Formen geistiger Erkrankungen kam man

zu der Ansicht, im Verbrecher einen schizoiden Psychopathen sehen zu können. Von anderer Seite wird auf einen einheitlichen „zentralen Defekt" als mögliche Verbrechensursache hingewiesen. Die Auffassungen über das Wesen des „moralischen Schwachsinns" und seine Bedeutung als Verbrechensursache sind nicht unbestritten.

Lange sieht in den Verbrechern nichts weiter als „irgendwie abnorme Menschen, wie sie uns auch sonst begegnen, nur daß sie nicht alle dem Strafgesetz verfallen". Mit der Betonung des „Schicksalhaften" im Verbrechen weist er zugleich auf die Bedeutung der Erbanlagen für das Zustandekommen desselben hin: „Die Anlagen, mit denen einer geboren wird, die Umwelt, in die er hineinwächst, sie sind Notwendigkeiten, sie sind Schicksal." Daneben fordert er die Beachtung äußerer Einflüsse und „Gemütsbedürfnisse", um andrerseits dem Verbrechen das Schicksalhafte nehmen zu können. Dem entsprechen auch seine Forderungen nach einer Reform des Strafvollzuges und nach rassenhygienischen Maßnahmen.

Auch Kranz unterscheidet für die Verbrechensursache den Einfluß von Anlage und Umwelt. Er will eine Reihe „lebensgestaltender Momente" beachtet wissen: „Erbliche, umweltliche, rassische, wirtschaftliche, soziale, ethische und juristische Faktoren."

Stumpfl geht von dem Standpunkt aus, „die Ursprünge des Verbrechens möglichst schlicht und einfach zu sehen und die normalpsychologische und psychopathologische Erklärung erst dann zu verlassen, wenn es zum Verständnis unbedingt erforderlich ist." Es sei nötig, dem Studium der Persönlichkeit von Schwerkriminellen kriminalbiologisch bedeutsame Charaktereigenschaften zu entnehmen. Schwerkriminelle wiesen bei aller scheinbaren Verschiedenheit doch eine in den Grundzügen übereinstimmende Charakterveranlagung auf. Er hebt folgende Grundeigenschaften hervor: Erstens eine abnorme Willensbestimmbarkeit, wobei Nahziele und Augenblickswünsche entscheiden und eine Unvorsorglichkeit auffällt. Zweitens die Hyperthymie. Bei vorwiegend heiterer Grundstimmung zeigt sich eine lebhafte Aktivität, seelische Hemmungen fehlen bei schneller Entschlußkraft. Drittens die angeborene Gefühlsarmut und Gefühlskälte bei einer Flachheit des Eindrucksvermögens. Diese unter dem Begriff der Psychopathie zusammengefaßten Grundeigenschaften brauchen an und für sich noch nicht zur Kriminalität zu führen. Entscheidend ist die Gesamtpersönlichkeit. Unterstützende Momente sind eine unter dem Durchschnitt liegende Begabung mit der daraus oft sich ergebenden Großsprecherei, vor allem aber das Milieu. Handelt es sich noch um unfertige Menschen, so sind Sittlichkeitsdelikte eine häufige Erscheinung. (Vergleiche die am Schluß gebrachten beiden Fälle!). Führen die genannten Charakteranlagen zur Kriminalität, dann ist daran auffallend, daß sie schon im frühen Jugendalter

deutlich werden, womit zugleich ein Hinweis auf die Erblichkeit dieser Charakterzüge gegeben ist.

Den Ausdruck der Erbanlagen sieht Stumpfl auch darin, daß ein und dieselbe Lage bei verschiedenen Menschen völlig unterschiedliche Reaktionen auszulösen vermag. Er faßt seine Erkenntnis dahin zusammen: „Die Erbanlage spielt eine wichtige Rolle, wenngleich sie nicht allein für eine kriminelle Laufbahn entscheidend ist." Man könnte darum in der Kriminalität auch nicht ein unerbittliches, durch erzieherische Maßnahmen unbeeinflußbares Schicksal erblicken.

Die neueren Gedankengänge stellen demnach in der Frage nach den Verbrechensursachen eine Beachtung der Gesamtpersönlichkeit in den Vordergrund der Betrachtungen. In den Fällen, die Erkenntnisse vermitteln sollen, können wir freilich keine normalen Charakteranlagen erwarten. Sie verlangen ein tiefes Verständnis psychopathologischer Gedankengänge.

Im weiteren ist für eine Erforschung der Verbrechensursachen eine Einteilung der Verbrechen in bestimmte große Gruppen nötig. Sie ist nicht neu und hat zum Teil schon eine Beachtung der Gesamtpersönlichkeit zur Voraussetzung gehabt. Auch eine unterschiedliche Wertung anlagemäßig- und umweltbedingter Verbrechen ist ihr zu entnehmen.

Ursprünglich unterschied man zwei große Gruppen: Die akuten Verbrecher, bei denen besonders die äußeren Faktoren eine entscheidende Rolle spielen, sowie der Zufall. Zu ihnen gehören auch die sogenannten Affektverbrecher. Die andere Gruppe umfaßt die chronischen Verbrecher, auch als Gewohnheits- und Berufsverbrecher bezeichnet. Sie machen ca. $^3/_4$ aller Verbrecher aus. Eine Besserung sei bei ihnen nicht zu erwarten. In letzter Zeit stellte man noch eine Gruppe der sogenannten Überzeugungsverbrecher heraus. Bei ihnen liegen die Motive der Tat in gekränktem Ehrgeiz oder auf politischem Gebiet. Gewohnheitsverbrecher sind selten verheiratet und sehr oft Alkoholiker. Die Neigung zum Verbrechen ist bei ihnen zumeist irgendwie erblich bedingt und schon im Kindesalter weisen sie charakteristische Züge auf.

Die weltanschauliche Wandlung der letzten Jahre, die Betonung der Volksgemeinschaft und die scharfe Kampfansage an alle zersetzenden Elemente haben dazu geführt, eine dem Schutz der Gemeinschaft mehr gerecht werdende und eine dem natürlichen Volksempfinden entsprechende Reform des Strafvollzuges anzubahnen. Eine exakte Trennung der harmlosen von den für die Volksgemein-

schaft gefährlichen kriminellen Elementen ist als zwingende Voraussetzung anzusehen.

Diesen grundsätzlichen Erwägungen entspricht eine von Stumpfl letzthin gegebene Neueinteilung des Verbrechens. Den „biologischen Ursprung" beachtend, offenbart sie ein umfassendes Wissen normalpsychologischer, psychopathologischer und kriminalbiologischer Gedankengänge. Auch er trifft eine Unterteilung in mehrere große Gruppen.

Die erste große Gruppe umfaßt die Konfliktkriminalität. Dazu rechnen nicht Bagatellvergehen, Verbrechen Geisteskranker und solche Verbrechen, die einer Verkettung unglücklicher Umstände oder politischen Ereignissen entspringen. Das Konfliktmäßige zeigt sich deutlich am ganzen Tatbestand und an seinen Voraussetzungen. Zumeist handelt es sich um rechtschaffene, unbestrafte Menschen, die keinen krankhaften Charakter aufweisen. Sie begehen das Verbrechen aus einem inneren Widerstreit heraus oder als Folge einer schwierigen Lebenslage. „Die Tat gleicht einer Flucht aus der Wirklichkeit." Es kann sich dabei um jede Verbrechensform handeln, vom Diebstahl bis zum Mord. Oft löst ein scheinbar belangloser, äußerer Zwischenfall die Tat aus. Eigentliche Ursache ist ein lang aufgestauter innerer Konflikt. Es ist klar, daß sich EZ dieser Verbrechensform gegenüber in den meisten Fällen diskordant verhalten. Auch Sittlichkeitsdelikte können unter bestimmten Voraussetzungen als Konfliktvergehen aufgefaßt werden. „Es gibt kein Verbrechen, zu dem nicht jeder von uns in einer außergewöhnlichen Lage aus innerem Zwiespalt fähig wäre." Darum kann diese Form des Verbrechens im allgemeinen auch nicht als für die Gemeinschaft gefährlich angesehen werden. Eine entsprechende Höhe des Strafmaßes kann in jedem Fall als Sühne gelten. Die bisherige Zuordnung des Affektverbrechens lehnt Stumpfl ab. Auch ein Schwerkrimineller könnte im Affekt handeln. „Der Affekt löst nur aus, was lange gehegte Gefühle schon immer gewünscht haben."

Der Konfliktkriminalität der Erwachsenen stellt Stumpfl eine solche der Jugendlichen gegenüber. Unter der Voraussetzung, daß Zeichen einer anlagemäßigen Schwerkriminalität nicht übersehen werden, gehören dazu einmal die zahlreichen, vor dem Gesetze als Verbrechen anzusehenden Vergehen Jugendlicher in der Zeit der Entwicklungsjahre. Diese kleinen Betrügereien, Diebstähle, Tätlichkeitsvergehen und selbst die Sittlichkeitsdelikte, sie entspringen durchweg nicht abnormen Zügen des Wesens und Charakters, sondern müssen als Ausdruck einer unsichtbaren, aber um so bedeutungsvolleren Umwälzung des werdenden Menschen angesehen werden. „Es gibt genug Männer in angesehener Stellung, die einmal in

den Entwicklungsjahren vor dem Gesetz ein Verbrechen begangen haben."

Zur Konfliktkriminalität rechnet Stumpfl auch die sogenannte Rückbildungskriminalität, die das spätere Lebensalter betrifft. Ihre Ursachen sind zumeist allgemein wirtschaftliche oder soziale Nöte. Auch zählen dazu die im Triebleben begründeten Sittlichkeitsdelikte des Alters.

Für die Gruppe der Konfliktkriminalität ist die Verbrechensursache also nicht an die Voraussetzung abnormer Charakteranlagen gebunden, sondern zur Hauptsache als Ausdruck vorherrschender Umweltseinflüsse anzusehen, die auf eine mehr oder minder darauf ansprechende Psyche treffen. Daraus ergibt sich die durchweg zu beobachtende Einmaligkeit des kriminellen Verhaltens. Sie zählt als Leichtkriminalität.

Für die zweite große Gruppe, die der Schwerkriminalität, kommt im Gegensatz dazu den anlagemäßig abnormen Charakteranlagen die Bedeutung einer „inneren Verbrechensursache" zu. Die kriminelle Psychopathie ist als ihre Kerngruppe anzusehen. Zumeist tritt sie bereits mit Schulende, immer vor Beendigung des 24. Lebensjahres, in Erscheinung. Umweltseinflüsse haben im allgemeinen keine Bedeutung. Im geringen Maße werden solche des Kindesalters und später solche enthemmenden Charakters anerkannt. Bei den Schwerkriminellen fehlt der seelische Konflikt und ein innerer Widerstreit als Verbrechensursache. Sie haben einfach keinen Sinn für Recht und Unrecht und können und wollen sich der Gesellschaftsordnung und der Volksgemeinschaft nicht unterordnen. Aus diesem Grunde werden sie immer wieder rückfällig. Dieser Form der Schwerkriminalität, der „Frühkriminalität als Ausdruck anlagemäßiger Abartigkeit", muß darum bei der Verbrechensbekämpfung die Hauptaufmerksamkeit geschenkt werden. In Frage kommen neben Sicherungsverwahrung gegebenenfalls auch rassenhygienische Maßnahmen. Selbstverständlich lassen EZ für diese Gruppe ein konkordantes Verhalten erwarten.

Zur Gruppe der Schwerkriminalität zählen noch zwei weitere Formen, die ebenfalls als Frühkriminalität in Erscheinung treten: Zunächst die „Frühkriminalität als Ausdruck seelischer Verbildung". Sie kann ihre Ursache sowohl in den Erbanlagen als auch in der Milieuwirkung haben. Beim Vorliegen dieser ist die Prognose als günstiger anzusehen, doch kann nach keiner Seite eine solche mit Sicherheit gestellt werden. Dabei ist sie mitbestimmend für die Gestaltung weiterer Maßnahmen zum Schutze der Gemeinschaft im Sinne des Strafvollzuges. Tiefere Ursachen für die Entstehung dieser Verbrechensform sieht Stumpfl darin, „wenn das Milieu der Kindheit dem Sinn für Gemeinschaft und der Sittlichkeit

widerspricht", ganz abgesehen von etwa noch vorhandenen Charakterabnormitäten. Die zweite Untergruppe, die der „Frühkriminalität als Ausdruck einer abnormen Pubertätsentwicklung", gleicht in vielen Zügen der bereits bei der Konfliktkriminalität besprochenen Gruppe der Entwicklungskriminalität. Auch hier ist die eigentliche Ursache in der Pubertät zu sehen, nur trägt sie bei der Frühkriminalität einen abwegigen Charakter, über den „krankhafte Erscheinungen im Seelenleben" ausgelöst werden. Wesentlich ist ferner die Rückfälligkeit. Für den Einzelfall kann sie einer Beeinflussung zugängig sein, die abhängig von Charakterabnormitäten und dem Milieu ist. Die abwegige Entwicklung muß sowohl auf körperlichem als auch auf seelischem Gebiet erfaßt werden.

Stumpfl weist darauf hin, welche Bedeutung der Pubertätszeit ganz allgemein zuerkannt werden muß: „Die Werke großer und geringer Männer sind nichts anders als die Früchte aus dieser Zeit seelischen Erblühens." Es läßt die unheilvollen Folgen bei einer abwegigen Entwicklung verstehen. „Man darf Menschen in diesen Jahren nicht mit gewöhnlichen Maßen messen."

Zu erwähnen ist nun noch eine dritte, auch von Stumpfl herausgestellte Gruppe der Kriminalität, die der Spätkriminalität. Sie könnte ebensogut als Übergangsgruppe zwischen der ersten und zweiten großen Gruppe bezeichnet werden. Ihre beiden Untergruppen weisen nämlich zumeist so fließende Übergänge auf, daß eine Einordnung in die eine oder die andere Form dieser Gruppen möglich wäre. Für die Einordnung in die Gruppe der Spätkriminalität ist eine erstmalige Straffälligkeit nach Vollendung des 25. Lebensjahres Voraussetzung. Sie zählt als Leichtkriminalität. Selbst die in der Untergruppe der Rückfälligen unter ihnen zusammengefaßten Kriminellen sind durchweg einer Beeinflussung zugängig. Die Einmaligen erlauben eigentlich keine richtige Trennung von der Gruppe der Konfliktkriminalität, wenn man nicht nach Stumpfl diese noch einmal rein altersmäßig trennen will und die Zufallsvergehen und solche aus Verkettung unglücklicher Umstände irgendwie gesondert einreihen möchte.

Die Gründe für den geringeren Anteil der Frau an der Kriminalität können hinreichend mit der geschützteren sozialen Lage derselben erklärt werden. Einer Kriminalitätsziffer von 5% beim Manne steht eine solche von nur *2%* bei der Frau gegenüber. Als Verbrechensursache haben nach Stumpfl Umweltseinflüsse die Hauptbedeutung, während die Psychopathie zumeist keine Rolle spielt. Es ist darum nicht auffällig, wenn weibliche EZ in ihrem kriminellen Verhalten vorwiegend Diskordanz aufweisen (Siehe Stumpfl!).

Zusammenfassend sind demnach die erblichen Charakteranlagen für die Schwerkriminalität durchweg als die alleinige oder haupt-

sächlichste Verbrechensursache anzusehen. Umweltseinflüsse spielen keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Für alle anderen Formen der Kriminalität, wie Konflikt-, Spät- und weibliche Kriminalität, sind Erlebnisse und Geschehen als entscheidend bei fehlender oder höchstens geringer Anlage anzunehmen. Dies ist am besten an der Konfliktkriminalität zu erkennen. Daraus folgt, daß für keine der von Stumpfl aufgestellten Gruppen, die Frage nach einer möglichen Beeinflussung ohne weiteres abgelehnt werden kann, wenn auch für die Gruppe der Schwerkriminellen nur in Ausnahmefällen über neuere Formen des Strafvollzuges eine gute Prognose sich endgültig bestätigt finden dürfte.

Es soll nun im weiteren meine Aufgabe sein, in der Frage nach den Verbrechensursachen den neusten Forschungsweg darzulegen, wie er heute im Rahmen der Zwillingsmethode für die Kriminalbiologie zur Anwendung kommen kann.

Konnte die Zwillingsuntersuchung mit ihren vergleichenden Betrachtungen an EZ und ZZ bereits ganz allgemein als das „einzig zuverlässige Mittel" für die Abgrenzung der Art und Reichweite von Erbanlagen und Umweltseinflüssen gekennzeichnet werden, so ist sie im speziellen auch für die Erforschung der Verbrechensursachen ein sehr wertvolles Arbeitsverfahren geworden. Ihre einzige Schwierigkeit liegt in der Beschaffung geeigneten Materials.

Eine möglichst genaue Trennung der Reichweite von Anlagen und Umweltseinflüssen ist für die kriminalbiologische Zwillingsforschung insofern von besonderer Bedeutung, als sich daraus die Beantwortung der Frage nach einer möglichen Beeinflussung der Kriminalität über eine entsprechende Form des Strafvollzuges ergibt. Dies gilt vor allem auch in Bezug auf eine Verhängung von Sicherungsverwahrung und rassenhygienische Maßnahmen.

Nachdem mittels der Ähnlichkeitsdiagnose die Frage der Eiigkeit entschieden ist, wird die Gesamtpersönlichkeit in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt. Ein genaues Studium der Wesens- und Charakterzüge läßt Charakterabnormitäten und Formen der Psychopathie erkennen. Diese Aufgabe erfüllen die Lebensläufe krimineller Zwillinge.

Aus dem Gebiet der kriminalbiologischen Zwillingsforschung stehen die Arbeiten von Lange, Kranz und Stumpfl an erster Stelle. Abgesehen von unwesentlichen gedanklichen Unterschieden weltanschaulicher Richtung, verfolgen die Arbeiten das gemeinsame Ziel, an Hand der Lebensläufe von kriminellen Zwillingen, die Frage nach den Ursachen eines kriminellen Verhaltens zu beleuchten,

wobei das Anteilmäßige von Anlage und Umwelt besondere Beachtung findet.

Bisher traf man bei den Zwillingsuntersuchungen hinsichtlich des kriminellen Verhaltens, bei Außerachtlassung von Bagatellvergehen, nur die einfache Unterscheidung nach Konkordanz und Diskordanz, wobei Konkordanz lediglich besagte, daß beide Partner überhaupt straffällig geworden waren, während es bei Diskordanz nur für den einen zutraf. Es ist klar, daß diese oberflächlich gehaltene Trennung das Verbrechen nicht in Beziehung zur Persönlichkeit des Täters setzt. Auch berücksichtigt sie in völlig unzureichender Weise die Form und Art des Verbrechens. Dieser Erkenntnis entnahm S t u m p f l seine Gedankengänge für die bereits dargelegte Neueinteilung des Verbrechens. Im weiteren veranlaßte sie ihn zu einer Aufteilung des Konkordanz-Diskordanz-Begriffes in 5 Stufen:

Danach liegt Konkordanz I vor, wenn die Strafliste der beiden Zwillinge überhaupt eine Eintragung aufweist. Sie entspricht der alten Definition. Konkordanz II betrifft die Schwere des Vergehens (Rückfall, Spätkriminalität u. a.). Für Konkordanz III gilt eine überwiegend gleiche Begehungsart. Mit Konkordanz IV wird das alltägliche, soziale Verhalten erfaßt. Konkordanz V richtet sich nach dem übereinstimmenden Bild von Grundzügen im Wesen und Charakter. Diesen Konkordanzstufen entsprechen die Diskordanzbegriffe.

Bevor auf Einzelheiten dieses neuen Forschungsweges in der Frage nach den Verbrechensursachen eingegangen werden soll, dürften Zahlen interessieren, die ganz allgemein Konkordanz und Diskordanz der Kriminalität bei EZ und ZZ betreffen. Zur Zeit ist eine Aufstellung aber nur auf Grund des bisherigen einfachen Konkordanzbegriffes möglich. Die folgenden Zahlenvergleiche sind den Ausführungen S t u m p f l's zu entnehmen:

E r b g l e i c h e Z w i l l i n g e

L a n g e	13 Fälle	Konkordanz = 77%	Diskordanz = 23%
K r a n z	27 Fälle	Konkordanz = 63%	Diskordanz = 37%
S t u m p f l	15 Fälle	Konkordanz = 60%	Diskordanz = 40%

E r b u n g l e i c h e Z w i l l i n g e

L a n g e	17 Fälle	Konkordanz = 12%	Diskordanz = 88%
K r a n z	37 Fälle	Konkordanz = 46%	Diskordanz = 54%
S t u m p f l	17 Fälle	Konkordanz = 41%	Diskordanz = 59%

Die gefundenen Werte bei K r a n z weisen eine auffällige Übereinstimmung mit denen von S t u m p f l auf. Die abweichenden Ergebnisse bei L a n g e sind nach S t u m p f l in einer Ungenauigkeit der

Straflisten und in begrifflichen Fehlern zu sehen und würden sich bei einer entsprechenden Korrektur durchaus angleichen lassen. Damit kann auf Grund dieses Ergebnisses für Konkordanz und Diskordanz der Kriminalität bei Zwillingen ein „gesetzmäßiges Verhalten" angenommen werden.

Daß Unterschiede bei EZ und ZZ deutlich in Erscheinung treten, ist ein Hinweis auf die Macht der Erbanlagen. Andrerseits glaubt Stumpfl, daß das Zahlenverhältnis insgesamt den Umweltseinflüssen eine zu große Reichweite zuspräche. Man müßte noch die Mitwirkung unbekannter Faktoren bei der Auswertung berücksichtigen. Besonders auffällig wäre 40% Konkordanz bei ZZ, der nur ca. 60% bei den EZ gegenüberständen. Als einer der in Rechnung zu ziehenden Faktoren könnte die bereits erwähnte Unzulänglichkeit des Konkordanzbegriffes angesehen werden. Darauf aufgebaute Vergleichszahlen ließen andere Werte erwarten.

Für die Anwendung der Zwillingsmethode als Kriminalbiologischen Forschungsweg, auf den nun näher eingegangen werden soll, unterstreichen die Zahlenvergleiche vor allem die Notwendigkeit einer Unterteilung des Konkordanzbegriffes. In Bezug auf das für diesen Forschungsweg notwendige Studium der Lebensläufe krimineller Zwillinge schließen sie die Forderung nach einer genauen charakterologischen und psychopathologischen Erfassung der Zwillingspaare ein. Die im ersten Teil dieser Arbeit niedergelegten Gedankengänge über Wesen, Voraussetzungen und Gesetzmäßigkeiten der Zwillingsforschung an sich, können dem leichteren Verständnis der folgenden Ausführungen dienen.

Erbbiologische Voraussetzung für das Studium von Wesen und Charakter bei Zwillingen ist ebenfalls die Hypothese von der Erbgleichheit bei EZ, für die auf körperlichem Gebiet der Nachweis erbracht werden konnte, soweit eine Hypothese eine Beweisführung zuläßt. Aus der Tatsache, „der in der Natur überall bestehenden, selbstverständlichen Gleichberechtigung des Seelischen gegenüber dem Körperlichen", glaubt Stumpfl die völlige Gleichheit im Wesen und Charakter bei EZ folgern zu dürfen. Wenn nach Siemens, Weitz und v. Verschuer auf körperlichem Gebiet keine Übergangsfälle anerkannt werden, so unterstreicht das noch einmal die hochgradige Ähnlichkeit bei EZ. Für das Wesen und den Charakter nimmt Stumpfl dasselbe an. Er lehnt ungleiche Grundzüge im Wesen und Charakter von EZ ab. Nur so finden freilich die 5 Konkordanzstufen ihre Berechtigung.

Ein dahingehendes genaues Studium der Lebensläufe krimineller EZ ergibt in der Tat durchweg nicht nur eine in allen

Grundzügen des Wesens und Charakters auffällige Übereinstimmung, sondern auch eine bis in die feinsten Züge feststellbare Gleichheit, die oft erstaunlich ist.

Sie weisen die gleichen Neigungen und Interessen auf, ihr Temperament und Gefühlsleben unterliegt scheinbar denselben Impulsen, die Begabung liegt auf gleichem Gebiet und der Ausdruck des Willens offenbart dieselben Eigenarten. Wenn Unterschiede zur Beobachtung kommen, so handelt es sich bei einer genauen Analyse des Wesens und Charakters niemals um Grundzüge, sondern lediglich um „erworbene oder aufgepfropfte" Züge, die als umweltbedingt angesehen werden können. Selbst bei geringen Verschiedenheiten bleibt doch für den Gesamteindruck das Bild der Gleichheit bestehen. Glaubt man verschiedene Fähigkeiten vor sich zu haben, so handelt es sich dabei nach S t u m p f l nur um verschiedene „Fertigkeiten", die er über eine mögliche geringe Verschiebung der Hauptinteressen entstanden denkt und zudem nur als Ausdruck der Umweltseinflüsse zu werten wären.

Diese Gleichheit im Wesen und Charakter findet ihren Ausdruck in ganz übereinstimmenden Lebensgewohnheiten, die einem schon in der Kindheit und später im Beruf, im Eheleben und in der Freizeitgestaltung vor Augen treten. EZ sind gleich in der Freude und im Leide. Nach L a n g e können EZ sich somit in jeder Lebenslage untereinander vertreten, solange sie gleiche Fertigkeiten aufweisen.

Was für die Charakteranlagen im allgemeinen gilt, das zeigt sich ebenso hinsichtlich der Charakterabnormitäten und zumeist auch für ein kriminelles Verhalten. Für die Kriminalität als solche ist aber in jedem Fall eine Abhängigkeit von der Macht äußerer Einflüsse vorhanden, mit Ausnahme der Psychopathie als Anlage für eine bestimmte Form der Schwerkriminalität, die stets die Macht der Erbanlagen gegenüber den Umweltseinflüssen unter Beweis stellt. Nach S t u m p f l ist ein konkordantes Verhalten bei EZ ganz allgemein nicht nur als „Abklatsch" anzusehen, sondern als „Reaktion" auf eine gleiche seelische Beschaffenheit und ihrer im gleichen Charakter bedingten Ausdrucksform. Verschiedenheiten im Wesen und Charakter betreffen nur die „Ausprägungsform". Nach L a n g e sind EZ im Wesen und Charakter so gleich, daß sie gänzlich unabhängig voneinander kriminell werden können, oft zur selben Zeit und an verschiedenen Orten. Unterschiede betreffen zumeist nur die Begehungsweise, aber nicht die Schwere und Natur des Verbrechens an sich. Die Ausführungen unterliegen eben Umweltseinflüssen. Nach L a n g e werden EZ gemeinsam kriminell, wie sie auch Erbleiden gemeinsam unterliegen würden.

Im Gegensatz dazu weisen erbungleiche ZZ Verschiedenheiten auf, die bis zu Diskordanz in allen 5 Stufen gehen kann. Das gleiche

Geschehen kann nach Stumpfl für den einen Partner einen „seelischen Schaden“ bedeuten, für den anderen ohne jegliche Gemütsbewegung bleiben. So verschieden sind ZZ in den Grundzügen des Wesens und Charakters. Es kommt zum Ausdruck in den unterschiedlichen Lebensläufen.

Freilich kommen bei EZ Verschiedenheiten im Wesen und Charakter zur Beobachtung, die das Maß des Üblichen überschreiten. Diese Einschränkung ist auf seelischem Gebiet genau so wie auf dem des körperlichen zu machen, aber sie gilt als Ausnahme. Bemerkenswert ist die Feststellung von Stumpfl, wonach in den Fällen, bei denen EZ deutliche Unterschiede im Wesen und Charakter aufweisen, auch die morphologischen Unterschiede des Gesichts besonders in Erscheinung treten sollen.

Im Überblick lehren die Lebensläufe die Möglichkeit einer Unterscheidung der Reichweite von Anlage und Umweltseinfluß. Erstere offenbart sich darin, daß EZ trotz häufig verschiedener Umweltseinflüsse, in ihrem kriminellen Verhalten zumeist Konkordanz zeigen und ZZ selbst im Falle ziemlicher Umweltsgleichheit, vorwiegend Diskordanz aufweisen. Es beweist zugleich den überwiegenden Einfluß der Erbanlage gegenüber den Umweltseinflüssen an sich. Die Umweltseinflüsse geben sich in den Lebensläufen daran zu erkennen, daß trotz der Voraussetzung gleicher Erbanlagen, bei EZ ungleiches soziales Verhalten überhaupt und ungleiches kriminelles Verhalten häufiger vorkommt. Es ist somit sicher mit äußeren, auf die Psyche wirksamen Faktoren zu rechnen. Neben den bereits erwähnten, sind es besonders die den Alltag des Menschen ausmachenden Erlebnisse und Geschehen. Dazu gehören ferner die Pubertätskrisen, die, ebenso wie die allgemeinen Erscheinungen des Rückbildungsalters, vorwiegend innersekretorischen Störungen entspringen.

Der Wert der Zwillingsmethode als kriminalbiologischer Forschungsweg liegt also darin, unter der Voraussetzung gleicher Erbanlagen bei EZ, über die Lebensläufe grundlegende Erkenntnisse erbanlagemäßiger Kriminalität zu sammeln. Diese ist am besten der Kerngruppe der Schwerkriminalität, d. h. der kriminellen Psychopathie zu entnehmen. Bei anlagemäßiger Voraussetzung des kriminellen Verhaltens ist Konkordanz zu erwarten. Diskordanz in dieser Gruppe kann als Ausdruck stärkster Umweltseinflüsse angesehen werden. Für alle andern Formen der Kriminalität muß, sowohl bei EZ als auch bei ZZ, ein diskordantes kriminelles Verhalten als Maßstab der jeweiligen Umweltseinflüsse gewertet werden.

Für EZ ist dabei noch zu bedenken, daß sie sich rein anlagemäßig auch in ihrem „ganzen Lebensstil“ gleichen und somit nicht ohne weiteres von abweichenden Umweltseinflüssen in ihrem Füh-

len, Denken und Handeln beeinflußt werden. Stumpfl glaubt auch den zur Beobachtung kommenden morphologischen Unterschieden bei EZ in der Frage nach den Ursachen eines unterschiedlichen, kriminellen Verhaltens ganz allgemein einen Wert beimessen zu müssen. Intrauterin bedingte Unterschiede in der Gesamtkörperkonstitution könnten über Umweltseinflüsse bei anlagemäßig gleichen Fähigkeiten verschiedene Fertigkeiten und damit eine andere Lebensgestaltung bedingen. Es braucht sich im Grunde genommen bloß um eine gewisse Plumpheit oder Ungeschicklichkeit zu handeln, ganz abgesehen von nicht selten vorhandenen Intelligenzunterschieden, um eine durchaus ausreichende Erklärung für einen abweichenden Lebensweg bei EZ zu haben. Es wäre auch nicht so, daß EZ etwa einen verschiedenen Beruf wählten. Er sieht darin nichts weiter, als den Ausdruck wirtschaftlicher Fragen und des Arbeitsmarktes. Aus den Lebensläufen ist im weiteren eine Abhängigkeit der Konkordanz eines kriminellen Verhaltens ganz allgemein von Erfolg oder Nichterfolg im Leben und im Beruf ersichtlich, ganz abgesehen von unvorhergesehenen Ereignissen auf dem Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. So, daß der weniger Erfolgreiche bei Diskordanz den kriminellen Partner stellt, bzw. bei Konkordanz der Erstbestrafte ist. Bei Unterschieden in der Schwere der Vergehen soll der körperlich kräftigere oft der stärker Beteiligte sein und in Bezug auf die Gruppen, sollen die Schwerkriminellen sich häufig durch größere Körperkräfte und eine stärkere Vitalität im Vergleich zu andern Gruppen auszeichnen.

Es bedarf keiner weiteren Erklärungen, daß bei ZZ den verschiedenen Erbanlagen und den äußeren Einflüssen zugleich, die Bedeutung als Verbrechensursache zukommt, wie auch von beiden Faktoren Konkordanz und Diskordanz anteilmäßig abhängt.

Auf Grund seiner Unterteilung des Konkordanz-Diskordanzbegriffes gibt Stumpfl, unter Berücksichtigung der von ihm gegebenen Neueinteilung des Verbrechens, eine vergleichende Übersicht über das kriminelle Verhalten von EZ und ZZ. Sie erfaßt sämtliches brauchbares Material der Literatur:

Für die Stufen I—III verhalten sich danach EZ bei den Rückfälligen durchweg konkordant, solche auf Grund einer kriminellen Psychopathie sogar bis auf ganz vereinzelte, stark umweltbedingte und umweltverschiedene Fälle durchgehend konkordant. Bei den Spätkriminellen EZ überwiegen die konkordanten Fälle. Die Leichtkriminellen EZ halten in Konkordanz und Diskordanz sich ziemlich die Waage. Für ZZ ergeben die gleichen Stufen bei den Rückfälligen mehr konkordante als diskordante Fälle, die Spätkriminellen bereits weniger als die Hälfte Konkordanz und die Einmaligen und Leichtkriminellen eine überwiegende Diskordanz. Die Stufe IV, das

alltägliche soziale Verhalten betreffend, weist für alle Gruppen eine nahezu durchgehende Konkordanz bei EZ und eine fast vollkommene Diskordanz bei ZZ auf. Für die Stufe V ergibt sich ebenfalls für alle Gruppen eine durchgehende Konkordanz der Charakterbeschaffenheit bei EZ und eine vollkommene Diskordanz bei ZZ.

Als Gesamtergebnis der Betrachtungen kann festgestellt werden, daß die Zwillingsuntersuchungen einen wesentlichen Beitrag in der Frage nach der Reichweite von Anlage und Umwelt für die Erforschung der Verbrechensursache liefern können. Den einen oder den andern Faktor in seiner Reichweite als absoluten Maßstab festzulegen, ist damit noch nicht gegeben.

Mit der Herausstellung besonderer Gruppen der Kriminalität und ihrer Einordnung nach bestimmten erbbiologischen und charakterologischen Merkmalen, unter Einbeziehung psychopathologischer Gedankengänge, hat S t u m p f l eine sehr aufschlußreiche und wissenschaftlicher Kritik standhaltende Darstellung des Forschungsweges in der Frage nach den Verbrechensursachen gegeben. Sie enthält zugleich Anregungen für eine Reform des Strafvollzuges. Es bleibt unbestreitbares Verdienst S t u m p f l's, mit diesen Darstellungen einer einheitlichen Auffassung den Weg bereitet zu haben.

Man kann sich heute der Erkenntnis nicht verschließen, daß nur über eine Erfassung der Gesamtpersönlichkeit des Rechtsbrechers den kausalen Zusammenhängen des Verbrechens näher zu kommen ist. Die letzte Tagung in München, auf der im Kreise der Kriminalbiologischen Gesellschaft namhafte Forscher zu Worte kamen, zeigt in allem „die Bemühungen um die Erfassung der erbbiologischen Struktur der Persönlichkeit des Rechtsbrechers". Nur so kann der Gedanke einer möglichen Beeinflussung der Verbrechensneigung praktischen Wert erlangen. Es ist unbedingt erforderlich, den harmlosen Rechtsbrecher von dem für die Volksgemeinschaft gefährlichen trennen zu lernen. Schon die Erfassung gefährdeter Kinder, die bekanntlich einen großen Anteil der späteren Schwerverbrecher stellen, ist eine wesentliche Aufgabe. Im Jugendstrafvollzug sind bemerkenswerte Anfänge einer Reform bereits durchgedrungen. Die Kriminalität der Entwicklungsjahre verlangt ein tiefes Verstehen der feinsten seelischen Zusammenhänge, ohne dabei den Blick für den anlagemäßig Frühkriminellen zu verlieren. S t u m p f l fordert die Einrichtung von Beobachtungsstationen mit psychiatrisch und kriminalbiologisch geschulten Ärzten. Von größter Wichtigkeit ist ferner die Prognose des Verbrechers nach Verbüßung seiner Strafe. V i e r n s t e i n beschäftigt sich mit der „sozialen Prognose bei der Entlassenenfürsorge". Zu beachten wäre „Anlage, Umwelt und das

‚Ich' des Täters". Er schlägt die Zusammenarbeit von Staatsanwalt und NSV vor. Auch E x n e r widmet der Prognose des Rechtsbrechers besonderes Interesse, wobei er vor allem die Erbprognose herausgestellt haben möchte. Einer verfeinerten Rückfalssprognose soll das von ihm und seinen Schülern aufgestellte „Schlechtpunkteverfahren" dienen, dem ein entsprechendes „Gutpunkteverfahren" gegenübersteht.

Die Beurteilung des Verbrechens bedarf eines reifen Charakters, um in jedem Fall trennen zu können zwischen der gewohnheitsmäßigen, von innerem Konflikt und seelischer Qual freien, asozialen Tat des Gewohnheitsverbrechers und dem oft tiefste menschliche Tragik aufweisenden, einmaligen Zusammenstoß mit der Gesellschaftsordnung, wobei einem zumeist bisher rechtschaffene Menschen vor Augen treten, die irgendein Geschick oder irgendein seelischer Zwang vor dem Gesetz zum Verbrecher werden ließ. Aber auch bei jenen darf man nicht vergessen, daß eine große Zahl von ihnen für die Sünden der Väter zu büßen hat. „Weh Dir, daß Du ein Enkel bist", sagt G o e t h e.

Darum ist zu unterscheiden zwischen der Strafe als Sühne, die stets ihre Berechtigung behalten wird, der Sicherungsverwahrung zum Schutze der eigenen Person oder der Gesellschaft und zwischen rassenhygienischen Maßnahmen, denen wachsende Bedeutung zukommt. Jegliche liberalistische Einstellung muß Maßnahmen zum Schutze der Volksgemeinschaft weichen.

III. Teil.

Kasuistische Betrachtung an Hand zweier Fälle von kriminellen, homosexuellen Zwillingen.

Als Demonstration der dem Thema zugrundeliegenden Ausführungen möchte ich eine Kasuistische Betrachtung zweier Fälle von kriminellen homosexuellen Zwillingen bringen, die die Anregung zu dieser Arbeit gaben. Bei dem Versuch, an Hand der Zwillingsuntersuchungen eine Abgrenzung der anteilmäßigen Reichweite von Anlage und Umweltseinfluß für das Ursächliche dieser Besonderheit asozialen Verhaltens zu ergründen, erschien es mir angebracht, diese im Rahmen einer weitergefaßten Fragestellung zu beleuchten und eine Darstellung zu geben, wie sie insgesamt in dieser Arbeit vorliegt. Die Berechtigung einer Herausstellung der Fälle als kasuistische Betrachtung ergab sich aus der Besonderheit einer Konkordanz für diese Form asozialen Verhaltens.

Es handelt sich um zwei jugendliche, männliche Zwillingspaare, die beide unter Anklage wegen Vergehen gegen den § 175 Str.G.B. standen und auch abgeurteilt worden sind. Für das erste Paar konnte ich auf Grund eigener Untersuchungen einen genauen körperlichen Befund und einen umfassenden psychischen Gesamtstatus erheben. Bei dem zweiten Paar war mir leider nur der eine Zwilling zugängig, sodaß ich mich hierbei auf eine Auswertung aktenmäßiger Befunde und Belege, sowie sonstiger eingeholter Auskünfte beschränken mußte. Zur Frage der Eiigkeit war bei diesem Paar bereits vom Rassenhygienischen Institut aus Stellung genommen worden und eine Einreihung in die Gruppe der EZ erfolgt. Aus naheliegenden Gründen muß bei beiden Paaren von einer Namensnennung und der Beifügung von Bildern abgesehen werden. Ich habe aber versucht, diese durch die Ausführlichkeit meiner Darstellungen so weit wie möglich zu ersetzen.

Der Anklage lagen in beiden Fällen auf Grund der Akten Verbrechen gegen die Sittlichkeit zugrunde. Dazu zählen die homosexuellen Vergehen durch ihre Einreihung in die Gruppe der „Sexuellen Perversitäten".

Das „Deutsche Strafgesetzbuch" bringt diesbezügliche Ausführungen in seinem § 175, der folgenden Wortlaut hat:

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Ausführungen zum § 175 neuerer Fassung bringen in ihren Darlegungen vom 1. 9. 1935 eine verschärfte Auffassung des Tatbestandes einer unzüchtigen Handlung an sich. Als Unzuchttreiben gilt danach: „Jede objektiv nach der Beurteilung vom Durchschnittsmaßstabe des allgemeinen Scham- und Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlicher Hinsicht unter Mitberücksichtigung dessen, was sich der Täter dabei vorstellt, verletzende Handlung, welche subjektiv in wollüstiger Handlung vorgenommen ist, d. h. zur Befriedigung oder auch nur zur Erregung der Sinneslust des Täters, seines Partners oder eines Dritten (Über den Kopf streichen immer harmlos, über das Gesäß streichen nicht!)."

Damit erhebt sich die Forderung eines kurzen Eingehens auf das Gesamtproblem der Homosexualität, dem in letzter Zeit wachsende Bedeutung beigemessen wird. Es besteht eine sehr umfangreiche Literatur, die sich aber zu einem großen Teil nur in einer lebendigen Schilderung des Abnormen im Sexualleben erschöpft. Leider besteht im weiteren weder eine Klarheit in allen grundlegenden Begriffen, noch findet sich eine umfassende und verständliche Darstellung des Gesamtproblems in seinen tieferen und naturgebundenen Ursachen.

„Es gibt auf der einen Seite immer noch Autoren, welche das Vorkommen angeborener Homosexualität rundweg ablehnen, während andere überall nur die Anlage sehen. Die unvoreingenommene Beobachtung muß jedoch zu einem mittleren Standpunkt führen." (v. Hattingberg).

Die Unterscheidung einer angeborenen von einer erworbenen Homosexualität ist nicht neu. Für letztere ist auch die Bezeichnung „Pseudohomosexualität" gebräuchlich. Man neigt zu der Annahme, daß die Verbreitung der echten Homosexualität eine weit größere ist, als allgemein angenommen wird.

Zur Frage der Erblichkeit der Homosexualität hat besonders Hirschfeld Stellung genommen. Er führt an, daß sie bei allen Völkern der Erde und in allen sozialen Schichten vorkäme. Bei anlagemäßiger Voraussetzung setzte sie sich zumeist zwingend durch. Auch ließen Homosexuelle im allgemeinen schon vor der Pubertät abnorme Züge im Wesen und Charakter und eine auffällige Hinneigung zu Gleichgeschlechtlichen erkennen. Er weist ferner darauf hin,

daß die Homosexualität zumeist durch das ganze Leben hindurch bestände. Vor allem aber kämen in der Sippe oft weitere Fälle zur Beobachtung, zumindest solche mit „ausgesprochenem Zwischenstufencharakter". Von Hirschfeld und anderen wird auf die verschiedenen morphologischen Besonderheiten bei Homosexuellen hingewiesen.

Um vom juristischen Standpunkt aus eine verschiedene Beurteilung der homosexuellen Verirrungen vornehmen zu können, ist eine exakte Klärung aller noch offenen Fragen eine unbedingte Voraussetzung. Die alte Streitfrage, ob eine rein anlagemäßig aufzufassende Homosexualität als Krankheit angesehen werden könnte, hat besondere Bedeutung. Als Krankheit wäre sie außerhalb der überlieferten, strafrechtlichen Bestimmungen zu stellen, würde aber damit rassenhygienische Maßnahmen nach sich ziehen. Es wird immer Grenzfälle geben, wo man im Zweifel sein muß, ob eine strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung noch ihre Berechtigung hat und als Sühne gelten kann. Eine gesonderte Beurteilung verlangen die Vergehen Jugendlicher.

Wenn man ganz allgemein nach den Ursachen sucht, die zu einem homosexuellen Verhalten führen können, so ist einerseits auf die alte Lehre von der ursprünglichen Gleichgeschlechtlichkeit des Menschen hinzuweisen und andererseits über die moderne Hormonforschung noch manche Erkenntnis zu erwarten.

Erstere bietet am heranwachsenden Kinde die besten Beobachtungsmöglichkeiten. Mädchen mit jungenhaften Zügen im Wesen und Charakter und Knaben mit femininen Neigungen sind vor der Pubertät nicht selten. Dies ändert sich oft schlagartig mit dem Eintritt der Geschlechtsreife. „Vom Mädchen reißt sich stolz der Knabe."

„Die Übernahme der Geschlechtsrolle bedeutet also die Aufrichtung einer Wertordnung, der zufolge alle jene Charaktereigenschaften geächtet werden, welche als zum Gegengeschlecht gehörig gelten." (v. Hattingberg).

Wo diese Umstellung nicht normal verläuft, d. h. wo das Eigengeschlechtliche im Wesen und Charakter nicht führend wird, kann selbstverständlich über seelische Konflikte der Boden für ein homosexuelles Empfinden bereitet werden, wobei es zunächst gleich sein soll, wie weit erbliche Momente bei der Homosexualität an sich überhaupt eine Rolle spielen.

Der andere Weg der Erkenntnis geht von der modernen Hormonforschung aus. Wie weit die Hormonwirkung als solche die Pubertätsentwicklung steuert und somit mittelbar an der Aufrichtung der Geschlechtsrolle beteiligt ist, bedarf erst noch der weiteren Klärung durch die Forschung. Man weiß heute, daß es ein männliches und ein weibliches Sexualhormon gibt, die beide direkt in den Kör-

perhaushalt der Säfte eingreifen. Auch sind beide Hormone sowohl im männlichen als auch im weiblichen Körper gleichzeitig vorhanden, jedoch in einem umgekehrten Verhältnis. Ein bestimmtes Verhältnis darf weder nach oben noch nach unten überschritten werden, ohne daß Störungen im Sexualempfinden dadurch ausgelöst werden. In diesem Sinne ist verständlich, daß man versucht hat, durch Einpflanzung männlicher Keimdrüsen homosexuelles Empfinden bei Männern in ein heterosexuelles zu verwandeln.

Mit der Feststellung, daß ein Hirnschaden möglicherweise für ein Manifestwerden einer latenten Homosexualität verantwortlich gemacht werden könnte, weist Stumpfl auf folgendes hin: „Damit im Einklang steht die Auffassung der Psychoanalyse, daß die Homosexualität im Grunde genommen organischer Natur ist."

In Bezug auf die ursächlichen Zusammenhänge hat Hirschfeld seine sogenannte „Zwischenstufentheorie" aufgestellt, auf die im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden kann.

„Die Zwischenstufentheorie Hirschfelds wird jetzt allgemein angenommen. Unter sexuellen Zwischenstufen werden also verstanden Männer mit weiblichen und Frauen mit männlichen Einschlägen." (Sanders).

Soweit heute die Frage des Anlagemäßigen bei der Homosexualität berührt werden kann, ist darüber zu sagen, daß den Fällen, die auf Grund anlagemäßiger, innersekretorischer Störungen zur Ausbildung kommen, solche gegenüber stehen, bei denen die Ursache in seelisch bedingten Störungen gelegen ist. Hier spielen vorherrschende Umweltseinflüsse zumeist eine entscheidende Rolle. Darum soll es Fälle von Homosexualität geben, die durch seelische Beeinflussung heilbar sind. Nach Hattingberg liegt die Mehrzahl aller Fälle tatsächlicher Homosexualität aber auf irgend einem Punkt zwischen diesen beiden Formen. Die Homosexualität ist für ihn eine Abweichung von der normalen Entwicklung, für die er mit 2 Hauptfaktoren rechnet: „Auf der einen Seite mit den innersekretorischen Prozessen, auf der andern mit seelischen Vorgängen, welche durch die Übernahme der Geschlechtsrolle mit ihrer besonderen Wertordnung in Gang kommen." Häufig handelt es sich um Jugendliche, die nur anfangs mit dieser Umstellung noch nicht fertig werden. Dieser Zustand führt sie für eine gewisse Zeit zu einer Anlehnung an Gleichgeschlechtliche. „Erlebnisse dieser Art können fast spurlos in das Meer des Vergessens zurücksinken." (v. Hattingberg). Weit schwieriger in der Beurteilung liegen die Verhältnisse bei den Formen spät auftretender homosexueller Neigungen. Hier werden erst die weiteren Erkenntnisse der modernen Hormonforschung Aufschluß geben können. Nicht selten beruhen sie auf „Enttäuschungen am Weibe" und ebenso häufig sind zu ihnen die „Übersättigten in

der Liebe“ zu zählen. Eine besondere Einordnung verlangen selbstverständlich alle die Fälle homosexueller Vergehen, die lediglich auf Grund materieller Gegenleistungen zur Ausführung kommen.

Soweit eine Einteilung der Homosexuellen nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung überhaupt möglich ist und ihre Berechtigung findet, möchte ich folgende vornehmen:

Erstens die „Nur-Homosexuellen“. V. Hattingberg spricht hier von „einer besonderen Haltung in der Liebe“. Er bezeichnet diese Einstellung als „eine bestimmte Methode, mit den Schwierigkeiten fertig zu werden, die sich in der Liebe finden“. Sie schließt die natürlichen Beziehungen zur Frau vollkommen aus. Diese Form der Homosexualität ist praktisch unbeeinflußbar. Als Therapie käme nur die Kastration in Frage.

Zweitens die Bisexuellen. Zu ihnen möchte ich einmal alle Jugendlichen rechnen, denen Schwierigkeiten bei der Übernahme der Geschlechtsrolle entstehen, und die nach anfänglichen homosexuellen Neigungen und nach Überwindung seelischer Konflikte, doch den Weg zum Weibe finden und fortab ein heterosexuelles Empfinden aufweisen. Zum andern gehören dazu die Fälle von Späthomosexuellen, die nach anfänglich heterosexuellem Empfinden diese abnorme Form der Liebe suchen. Selbstverständlich gehören zu ihnen im eigentlichen Sinne des Wortes aber alle diejenigen, die in sich sowohl homosexuelles als auch heterosexuelles Empfinden vereinen. In ihrer Entwicklung unterliegen sämtliche Formen vorwiegend Umweltseinflüssen. Eine Beeinflussung ist für alle Formen über die Psychotherapie möglich.

Drittens die Scheinbar-Homosexuellen. Sie gehören von Natur aus zu den Heterosexuellen und eine Störung des Sexualempfindens liegt bei ihnen nicht vor. An homosexuellen Akten beteiligen sie sich nur auf Grund materieller Gegenleistungen, wobei sich im einzelnen Forderung und Gegenforderung sehr unterschiedlich verhalten. Eigentlich entsprechen sie nur der juristischen Auffassung eines homosexuellen Vergehens. Die Anklage wird über den § 175 Str.G.B. wegen „unzüchtiger Handlungen“ erhoben. Als den sozial bedeutsamsten Fällen, muß ihnen jedoch der schwerste Abwehrkampf gelten. Nur über eine harte Bestrafung bieten sie Aussicht auf einen nachwirkenden Erfolg und eine gute Prognose. Auf die Bezeichnung „Pseudohomosexualität“ habe ich verzichtet, da sie in diesem Zusammenhang sehr leicht zu einer irrtümlichen Auffassung führen könnte.

Ich bin mir bewußt, daß diese Einteilung keine streng wissenschaftliche sein kann. Es soll auch nicht der Zweck dieser Arbeit

sein, eine solche zu geben. Dem Verständnis der dem Thema zugrundeliegenden Ausführungen aber kommt sie entgegen.

Für eine Beurteilung homosexueller Zwillinge verdient noch die Ansicht von S t u m p f l Beachtung: „Wahrscheinlich ist Homosexualität bei EZ überhaupt häufiger als es den Durchschnittserwartungen entspricht, denn der Schritt von der Onanie zu homosexuellen Akten ist hier besonders klein."

Fall I.

Das erste Zwillingspaar ist 17 Jahre alt und entstammt geordneten Verhältnissen. Es handelt sich um eine einfache, aber rechtschaffene Familie. Der Vater hat ein Handwerk gelernt. In späteren Jahren fuhr er als Brauereikutscher. Zur Zeit verrichtet er Fürsorgearbeit. Die Mutter besorgt den Haushalt. Ein Bruder fährt als Steward zur See, ist verlobt. Die amtlichen Straflisten weisen keine Eintragungen auf.

Angaben über besondere Erkrankungen liegen nicht vor, insbesondere hat sich kein Anhalt für Erbleiden ergeben. Beide Zwillinge haben nur Masern durchgemacht.

In der Schule entsprachen die Leistungen dem Durchschnitt. Die Zwillinge waren keine Musterknaben, aber auch keine auffälligen Elemente. Im Spiel schlossen sie sich nicht ab, waren tierlieb und nicht egoistisch. Erwin ist in der 5. Klasse einmal sitzen geblieben, angeblich nur, damit er von seinem Bruder getrennt wäre. Zu Ostern 1934 wurden sie aus der Volksschule entlassen, Herbert aus der ersten und Erwin aus der zweiten Klasse. Es bestand bei ihnen der Wunsch, einen praktischen Beruf zu ergreifen. Erwin wollte wegen der damals günstigen Berufsaussichten Autoschlosser werden. Herbert entschied sich aus Neigung und wegen der „frischen Luft" für den Beruf des Zimmermanns.

Der berufliche Werdegang der Zwillinge ist jedoch aufschlußreich und verdient besondere Beachtung. Er ist gekennzeichnet durch eine ausgesprochene Unstetigkeit. An keiner Stelle waren sie länger als einige Monate. Herbert wurde entgegen seinen Plänen zunächst kaufmännischer Lehrling in einem Tapetengeschäft, dann Zimmerlehrling, darauf Bote und schließlich fuhr er als Messejunge zur See. Schon bei der zweiten Reise blieb er in Amerika auf Zureden einfach von Bord, ohne im Besitz eines Passes zu sein. Er hielt sich dort über ein Jahr lang auf, arbeitete anfangs als Tellerwäscher, später als Kellnergehilfe, verdiente gut und hat sich in Amerika umgesehen. Da er keinen Paß besaß, mußte er schließlich nach Deutschland zurück. Hier hatte er sich zunächst vor dem Seegericht zu verantworten und erhielt eine Verwarnung. Er war dann Gelegenheitsarbeiter. Erwin kam überhaupt nicht zu dem gewünschten Beruf. Zuerst wurde er Bote auf einer Werft. Wegen kleinerer Diebstähle entließ man ihn bald. Die dann angetretene Botenstelle

in einem Delikatessengeschäft verlor er, als er in eine Angelegenheit wegen § 175 verwickelt wurde. Da er erst 15 Jahre alt war, erhielt er nur eine Verwarnung. Von Herbert ist noch nachzutragen, daß er die Stelle als Zimmerlehrling verlor, weil er bei einer Straßensammlung nicht erschienen war. Die amtlichen Straflisten weisen außer der gegenwärtigen Verurteilung bei beiden Zwillingen keine weiteren Eintragungen auf.

Im Jahre 1935 kamen sie unabhängig voneinander zu homosexuellem Verkehr. Erwin wurde von einem Arzt verführt, der später Suicid beging. Herbert machte die Bekanntschaft eines Homosexuellen in einer Bedürfnisanstalt, wo er einfach angesprochen wurde. Die Zwillinge haben nie zueinander von diesen Angelegenheiten gesprochen und erst durch die Vernehmung davon erfahren. Herbert will sich nur insgesamt dreimal mit dem Homosexuellen getroffen haben. Er war stets aktiver Partner und bekam jedesmal 50 Pf., dazu Kaffee und Kuchen oder sonstwie zu essen. Zu Perversitäten besonderer Art soll es nicht gekommen sein. Erwin machte ca. 1 Jahr später, infolge einer verwechslung mit seinem Zwillingsbruder, die Bekanntschaft desselben Homosexuellen. Da er häufiger arbeitslos war, will Erwin öfter Gelegenheit gehabt haben, sich mit diesem zu treffen. Er war zumeist aktiver, einige Male aber auch passiver Partner. Zu Perversitäten wäre es auch zwischen ihnen nicht gekommen. Als Entschädigung hatte er freilich bis zu 2 Mark erhalten und ebenfalls Essen und Trinken. Beide Zwillinge geben an, sich über ihr Handeln nicht die nötigen Gedanken gemacht zu haben. Sie wären teils aus Neugierde und teils wegen der kleinen Geldsummen dazu verleitet worden.

Zur Zeit der Schulentlassung hätten sie sich über die Masturbation unterhalten und diese auch ausgeübt, aber nie gegenseitig. Zu Verkehr mit Frauen kamen sie auf der ersten Seereise. Auch Erwin musterte nämlich als Seemann an, als er die Botenstelle verloren hatte. Im Jahre 1936 erkrankten beide Zwillinge an einer Gonorrhoe. Herbert steckte sich in Amerika an, Erwin in Spanien. Dieser hatte daneben noch eine Lues. Sie waren von älteren Matrosen mit ins Bordell genommen worden. Abgesehen von der Tatsache des homosexuellen Verkehrs in der bereits geschilderten Form, sind keine weiteren Verirrungen oder krankhaften Steigerungen des Sexuallebens zu ergründen.

Infolge des häufigen Stellenwechsels waren beide Zwillinge zeitweilig arbeitslos, Erwin noch wieder mehr als Herbert. Dabei blieben ihre Ansprüche an das Leben relativ hoch. Sie zogen sich gerne „fein“ an, schlossen Mädchenbekanntschaften und gingen viel aus. Beide hatten zuletzt eine feste Freundin. Mit diesen ist es aber nicht zu Geschlechtsverkehr gekommen. Herbert war noch nicht

wieder geheilt und Erwin will ab und zu ins Bordell gegangen sein. Beide Zwillinge geben im übrigen zu, leichtsinnig zu sein und auf andere Menschen leicht zu hören. Sie rauchen gerne, halten sich aber vom Alkohol fern. Herbert will bei der Verhaftung schon gar nicht mehr an die homosexuellen Vergehen gedacht haben. Mit 18 Jahren wollten sie sich zur Marine melden.

Im Herbst 1937 erfolgt ihre plötzliche Verhaftung und die Anklage wegen gewerbsmäßiger Unzucht mit Männern. Herbert erhält 4 Monate und Erwin 9 Monate Gefängnis. Zur Zeit büßen sie ihre Strafe ab. Als Herbert gerade krank in der Revierstube liegt, wird Erwin dabei ertappt, als er einen Eisenstab seines Zellenfensters mit einem Taschenmesser anfeilt, um eine Flucht vorzubereiten. Herbert erklärt hierzu, wenn er zugegen gewesen wäre, hätte er seinem Bruder davon abgeraten. „Der handelt aber immer so auf blauen Dunst."

Befund:

Der erste Eindruck läßt bei den Zwillingen nicht auf ein kriminelles Verhalten schließen. Erst im Laufe der Unterredung und weiteren Fühlungnahme wird einem der Ursprung des asozialen Verhaltens bewußt, ohne damit schon der Prognose einen graduellen Wert beimessen zu wollen.

Körperlich besteht eine so weitgehende Ähnlichkeit, daß der ungeübte Untersucher nicht in der Lage sein dürfte, die Zwillinge bei alleinigem Eintreten zu unterscheiden. Einzeln sind sie übrigens früher auch von den Eltern verwechselt worden, selbstverständlich damit auch in der Schule und im Leben überhaupt. Nebeneinander wurden sie von den Eltern daran unterschieden, daß der jüngere Erwin (8 Minuten später geboren) im Gesicht etwas schmäler gewesen sein soll als der ältere Herbert. Dies ist auch heute noch ein deutliches Unterscheidungszeichen. Auf Grund der Sprache dürften sie nicht zu trennen sein. In der Art sich zu geben würde jedoch im Laufe der Unterhaltung Unterschiedliches deutlich werden.

Rassemäßig sind beide Zwillinge nordisch mit dinarischem Einschlag. Der Konstitutionstyp ist übereinstimmend als dysplastisch anzusehen. Das etwas schmälere Gesicht von Erwin wurde bereits erwähnt. Das Hinterhaupt ist flach, das Kinn bei beiden Zwillingen spitz. In der Körperhaltung und am Gang unterscheiden sie sich nicht. Beide Zwillinge sind von kräftigem Körperbau, wobei Erwin freilich Herbert insgesamt etwas nachsteht. Dies kommt auch in folgenden Maßen zum Ausdruck: Erstens am Körpergewicht (H = 62,6 kg, E = 59,0 kg). Zweitens in der Körpergröße (H = 166 cm, E = 163,5 cm).

Um auf Grund der Zwillingsuntersuchung zu irgendwelchen Erkenntnissen hinsichtlich der tieferen Ursachen dieser besonderen Art eines konkordanten kriminellen Verhaltens zu gelangen, ist es nötig, vorerst die Frage der Eiigkeit zu entscheiden. Diese konnte mittels der Ähnlichkeitsdiagnose mit Sicherheit im Sinne der Eineiigkeit entschieden werden. Die Nachprüfung des Ergebnisses übernahm freundlicherweise Herr Dr. med. Kaufmann vom Institut für Zwillingsforschung an der Hansischen Universität (Dir. Prof. Dr. Weitz). Die Bestimmung der Blutgruppen und der Blutfaktoren verdanke ich dem Entgegenkommen von Herrn Oberarzt Dr. med. Lauer, Staatskrankenhaus St. Georg in Hamburg.

Die Merkmale:

I. Völlige Gleichheit:

1. Blutgruppe	Gruppe 0.
2. Blutfaktoren	Faktoren M und N.
3. Augenfarbe	C 1 nach Martin-Schultz.
4. Haarfarbe	P (N) nach Fischer-Saller.
5. Hautfarbe	Blaßrosa, Neigung zu Akne.
6. Haarform, Haaransatz	Eng-mittelwellig. Gleicher Ansatz.
7. PTC-Schmecken	Leicht bitter.

II. Weitgehende Übereinstimmung:

1. Augenbrauen	Ziemlich gleich in Farbe, Art, Strich und Wirbel.
2. Fingerleisten	Mustertypen gleich, vorwiegend Wirbel.
3. Zunge	Herbert: Mittelfurche ohne Abzweigung. Erwin: Mittelfurche eine Abzweigung.
4. Ohrform	Sehr ähnlich. Herbert: Helix links o. B. Erwin: Helix links m. eckig. Vorspr.
5. Nase	Sehr ähnlich. Grade, mittelbreit, Geringe Verschiedenheit des Spitzenknorpels. Septumdeviation n. links.
6. Lippen	Lippenrot und Form nur gering abweichend.
7. Gebiß	Geringer Unterschied insgesamt durch Kieferbildung. Herbert: 2. Prämolarer li. u. steht nach innen.
8. Herz und Gefäße	Beide Zwillinge sind Vagotoniker
9. Hände	Sehr ähnlich in Form und Schwielenbldg.
10. Füße	Beiderseits Spreizfuß. Senkfußanlage.
11. Genitale	Behaarung viril. Auffällige Gleichheit der Form von Membrum u. Skrotum.

III. Morphologische: Maße

	Herbert	Erwin
1. Kopfumfang:	55,25 cm	55,25 cm
2. Kopflänge:	18,25 cm	18,00 cm
3. Kopfbreite:	15,30 cm	15,30 cm
4. Jochbogenbreite:	13,90 cm	13,75 cm
5. Stirnbreite:	10,50 cm	10,20 cm
6. Morph.Gesichtshöhe:	12,25 cm	12,05 cm
7. Nasenhöhe:	6,00 cm	6,00 cm
8. Nasenbreite:	3,40 cm	3,50 cm
9. Nasentiefe:	2,90 cm	2,65 cm
10. Unterkieferbreite:	9,90 cm	9,60 cm
11. Ohrbreite:	3,45 cm	3,30 cm
12. Ohrlänge:	6,25 cm	6,35 cm

Für die eigentliche Beurteilung der Frage nach den Ursachen des kriminellen Verhaltens sind nun Einzelheiten und Feinheiten im Wesen und Charakter eingehend zu beleuchten. Diese treten einem entgegen in der Lebensgestaltung, in der Stellungnahme zu den Ereignissen und Geschehen des Alltags und in der Art und Weise, wie der Mensch auf Grund seiner anlagemäßigen Voraussetzungen auf die Verschiedenheit der Umweltseinflüsse reagiert. Zugleich tritt das Anteilmäßige von Erbanlage und Umweltseinfluß dabei in Erscheinung. Der Gesamteindruck über eine Erfassung der Persönlichkeit erlaubt Aussagen im Sinne einer Prognose für das weitere Leben.

Beide Zwillinge machen nach Aussehen, Haltung und Benehmen nicht den Eindruck von Homosexuellen. Erwin beantwortet die an ihn gerichteten Fragen ohne Hemmungen, während Herbert anfangs etwas verlegen erscheint. Er neigt auch mehr zum Erröten als Erwin. Herbert spricht hastiger. Beiden Zwillingen ist die ganze Angelegenheit offenbar nicht angenehm. Sie fühlen sich beschämt und weisen energisch zurück, „warme Brüder" zu sein. Anteil an der Unterhaltung wird bald genommen und man hat den Eindruck, daß die Antworten wahrheitsgemäß gemacht werden, ohne die Absicht, irgendetwas zu beschönigen oder zu verbergen. Erwin antwortet nicht so schnell, ihm fehlt offensichtlich die Ausdrucksmöglichkeit. Im weiteren gewinnt man auch den Eindruck, als ob Erwin seinem Zwillingsbruder in den geistigen Fähigkeiten etwas nachstände. Er wirkt dabei aber nicht debil. Seine Antworten zeigen oft, daß er weniger überlegt als Herbert. Bei beiden Zwillingen offenbart sich, daß sie sich über die Strafbarkeit und das Asoziale ihres Handelns wohl nicht richtig klar geworden sind.

Um ein vollkommenes Bild von den geistigen Fähigkeiten zu haben, wurde eine Intelligenzprüfung vorgenommen, die folgendes ergeben hat:

Die zeitliche und örtliche Orientierung ist gut. Das Schul- und Allgemeinwissen entspricht dem Bildungsgang und dem Milieu. Bei Erwin ist eine etwas geringere Begabung aber unverkennbar. Ihm fehlt ferner das letzte Schuljahr. Beim Rechnen unterlaufen ihm auch mehr Fehler, die freilich zum Teil auf Flüchtigkeit beruhen. Die Merkfähigkeit ist bei beiden Zwillingen auffälligerweise gut, sowohl für Zahlen als auch für Wörter und Sätze. Sprichwörter erklärt Herbert zumeist ausreichend, während Erwin zum Teil nicht das Geringste damit anzufangen weiß. In der Auffassung sind sie genügend. Urteil und Kritik aber erweisen sich als unter dem Durchschnitt liegend, wobei Erwin noch hinter Herbert zurücksteht. Zudem sind sie stark beeinflußbar. Die ethischen Grundbegriffe sind größtenteils erhalten, ebenso die Moralbegriffe. Zusammengefaßt hat sich somit kein Anhalt für einen bestehenden Schwachsinn ergeben.

Trotz des nachweisbaren Begabungsunterschiedes, den Erwin aber durch eine gewisse Gerissenheit zu ersetzen weiß, ergibt sich im Laufe der Untersuchung für das Gesamtwesen und den Gesamtcharakter doch ein in seinen wesentlichen Grundzügen übereinstimmendes Bild. Daran ändern auch die sicher vorhandenen, teils als Unterschiede imponierenden Verschiedenheiten der Ausprägungsform mancher Wesens- und Charakterzüge nichts. In der ganzen Haltung, in der Art etwas zu erklären, im Ausdruck und in der mimischen Wandlungsfähigkeit, in der Zustimmung und Abneigung sowie in ihrem ganzen Lebensstil offenbaren die Zwillinge teils gleiche, teils so ähnliche Züge, wie man sie nur bei EZ erwarten kann. Verblüffend ist eine oft ausdrucksmäßig gleiche Antwort auf ein und dieselbe Fragestellung, die besonders auffällig im Dialekt wird. Geht man auf die Freizeitgestaltung ein, verfolgt man den beruflichen Werdegang, erkundigt man sich nach ihren Neigungen und Interessen oder sucht man ihre Schwächen zu ergründen, überall stößt man auf eine oft erstaunliche Übereinstimmung in markanten Zügen des Wesens und Charakters, die keinen Zweifel an der Eineiigkeit aufkommen lassen, was zugleich die Hypothese von der Erbgleichheit unterstreicht. Dies ist umso bemerkenswerter, da es sich einerseits um unfertige Menschen handelt, bei denen alles noch als wandelbar anzusehen ist, und andrerseits ist ein verschiedener Umweltseinfluß in mancher Beziehung nachweisbar. Wie aber die Grunderkenntnisse der Zwillingsforschung auf körperlichem Gebiet bei EZ eine bis in Feinheiten gehende Übereinstimmung der Merkmale nachweisen lassen, ebenso ist natürlich auch eine solche im Wesen und Charakter als Ausdruck einer seelischen Gleichheit zu erwarten.

Die bei den Zwillingen tatsächlich vorhandenen Verschiedenheiten gewisser Ausprägungsformen entsprechen zum Teil einer Ungeschicklichkeit und einem Linkischsein bei Erwin. Auch liegen sie in seiner schon erwähnten Unüberlegtheit des Handelns begründet. Sicher spielt vor allem aber der nachgewiesene Begabungsunterschied eine Rolle, aus dem sich eine unterschiedliche Auffassungsfähigkeit und Urteilskraft zwangsläufig ergeben. Erinnert sei an die mangelhafte Erklärung einfacher Sprichwörter bei Erwin. Dazu müssen selbstverständlich in allen Fällen einer unterschiedlichen Lebensgestaltung und Stellungnahme zu den Ereignissen des Alltags vorherrschende Umweltseinflüsse Beachtung finden.

Die Beurteilung des Gesamtcharakters bei den Zwillingen ist nicht ganz einfach. Dabei bleibt Herbert weniger unklar als Erwin. Zum Teil fehlt ihnen in ihrem Denken, Fühlen, Wollen und Handeln wegen ihrer Jugend sicher noch die nötige Einsicht. Auch muß ein Großteil der zur Beobachtung kommenden Charakterschwächen als in den Entwicklungsjahren ganz allgemein begründet liegend gewertet werden. Nicht zu vergessen ist das Großstadtmilieu.

Unverkennbar ist bei beiden Zwillingen das Vorliegen einer abnormen Willensbestimmbarkeit. In ihrem Handeln sind sie Augenblickswünschen stark unterworfen, lassen sich von Nahzielen zu unüberlegten Handlungen verleiten und sind dem verderblichen Einfluß schlechter Elemente leicht zugängig. Als Ausdruck dieser Willensschwäche tritt in ihrer ganzen Lebensgeschichte eine Unstetigkeit und eine gewisse Ziellosigkeit deutlich in Erscheinung. Hinzuweisen ist auf den beruflichen Werdegang und die verschiedenen Zusammenstöße mit der Gesellschaftsordnung. Ihnen fehlt ferner eine gesunde Einstellung zu geregelter Arbeit. Die straffe Zucht im Jugendgefängnis sagt ihnen nicht zu. Sie waren immer erfreut, wenn sie zu einer ärztlichen Vorstellung abgerufen wurden. Dieser elementaren Abneigung gegen Zucht und Ordnung entsprang der Fluchtversuch von Erwin. Auf der gleichen Charakterschwäche beruht eine ausgeprägte materielle Einstellung dem Leben gegenüber, die in keinem Verhältnis zu der geleisteten Arbeit und zu ihrem Alter steht. Sicherlich ist gerade hier der Einfluß des Großstadtmilieus zu suchen. Bemerkenswert ist die auffällige Übereinstimmung in der Lebensauffassung.

Im Gefühlsleben treten nur unwesentliche Störungen in Erscheinung, jedenfalls keine im Sinne einer kriminellen Psychopathie. Schon bei der Intelligenzprüfung konnte darauf hingewiesen werden, daß die ethischen Begriffe als größtenteils erhalten angesehen werden können. Selbstverständlich sind sie dem Milieu angepaßt und Fehlauffassungen entsprechen zum Teil noch den Entwick-

lungsjahren. Sie sind als willig, hilfsbereit, verträglich und nicht egoistisch anzusehen, trotz ihrer dem Materialismus zugeneigten Weltanschauung. Beide Zwillinge sind eitel, sie ziehen sich gerne „fein" an und suchen bereits in ausgedehntem Maße Mädchenbekanntschaften, auch im Vergnügungsviertel. Das Sexualleben soll im späteren Zusammenhang besprochen werden. Moralisch sind sie nicht als verkommen und aussichtslos anzusehen. Sie nehmen Anteil, haben Mitleid und zeigen in Bezug auf ihre Vergehen Einsicht und Reue. Sie wollen es im Leben wieder gut machen. Auch in ihren Mädchenbekanntschaften wissen sie Unterschiede zu machen. Mit ihrer jungen Freundin hatten sie keinen sexuellen Verkehr. „Das kann man doch nicht tun, die sind ja noch zu jung für sowas." Von ihren Eltern sprechen sie ehrfurchtsvoll. Eine deutliche Neigung zur Großsprecherei kann als im Entwicklungsalter begründet liegend angesehen werden. Beide Zwillinge möchten schon gerne als Männer gelten im Leben. Man kann sich dabei des Eindrucks nicht erwehren, ein „Paar dumme Jungen" vor sich zu haben.

Im Temperament ist ihnen eine leichte Hyperthymie nicht abzusprechen, die freilich zum Teil noch in der Sorglosigkeit ihrer Jahre bedingt liegt. Zugleich zeigen sie eine gewisse Triebhaftigkeit in ihrem Handeln, die mitbestimmend für die ganze Lebensgestaltung sein dürfte. Eine anfängliche Zurückhaltung weicht bald einem mehr burschikosen Benehmen, ohne dabei ausfallend zu werden. In ihrer meist heiteren Grundstimmung ist ihnen leicht zu schmeicheln und sind sie leicht zu einer offenen Aussprache zu gewinnen. Im gleichen Sinne unterliegen sie aber auch schnell dem verderblichen Einfluß schlechter Elemente. Ihrem Temperament entspricht das unüberlegte Handeln, das bei Erwin deutlicher in Erscheinung tritt als bei Herbert, der in allem mehr Vorsicht walten läßt. Dieser Unterschied im Temperament ist recht augenscheinlich bei der Prüfung der sogenannten „Geistigen Korrelation". (Ein bis an den Rand gestrichen volles Glas Wasser mußte über ein Hindernis fortgetragen werden, wobei es darauf ankommen sollte, bei Beachtung der Zeit, möglichst wenig zu verschütten). Eine besondere Aktivität in ihrem Handeln weisen die Zwillinge nicht auf.

Das soziale Verhalten erfordert eine getrennte Betrachtung als Ganzes und im Hinblick auf die der gegenwärtigen Anklage zugrundeliegenden, strafbaren Handlungen.

Im Anschluß an die gemachten Ausführungen erscheint es angebracht, zunächst auf das Gesamtbild einzugehen. Beide Zwillinge weisen bereits eine ganze Reihe kleinerer Zusammenstöße mit der Gesellschaftsordnung auf. Man könnte Bedenken haben, noch alle Begebenheiten als reinen Konflikt der Entwicklungjahre aufzufassen. Die graduellen Unterschiede können einmal als umweltbedingt an-

gesehen werden, andererseits ist auch über den erwähnten Begabungsunterschied manches zu erklären. Erwin ist sicher nicht in der Lage, seine Interessen im Leben so zu vertreten wie Herbert. Auch würden sich noch größere Gegensätze ergeben, wenn er nicht mittels einer gewissen „Bauernschlauheit" sich aus mancher für ihn schwierigen Situation retten würde.

Unter Einbeziehung aller charakterlichen Schwächen und der bereits geschilderten Charakterabnormitäten, möchte ich keinen der Zwillinge schon heute als kriminellen Charakter kennzeichnen. Es wird aber alles davon abhängen, in welche Gesellschaft sie in der Folgezeit ihrer noch nicht abgeschlossenen Entwicklung geraten. Für Erwin ist dabei die Gefahr größer als für Herbert. Da Herbert als der Klügere zugleich der Führende sein kann, wird auch viel davon abhängen, wie weit die Zwillinge ihren Lebensweg gemeinsam zurücklegen. Das Vorhandensein eines mäßig hohen und steilen Gaumens im Zusammenhang mit einer relativ zu wertenden psychischen Minderwertigkeit, erlaubt noch nicht die Betonung einer „degenerativen Persönlichkeit".

Es wird demnach von der weiteren Entwicklung des psychischen Gesamtbildes abhängen, ob die möglicherweise vorhandene latente Anlage zur Kriminalität im zukünftigen Leben der Zwillinge einen bestimmenden Einfluß erlangt.

Mit der gegenwärtigen Anklage wegen homosexueller Vergehen ist jedenfalls der erste fühlbare Zusammenstoß mit den Strafgesetzen bereits erfolgt. Meiner Auffassung nach handelt es sich dabei freilich nur im juristischen Sinne um ein homosexuelles Verhalten, da eine wirkliche Homosexualität nach H a t t i n g b e r g ein gleichgeschlechtliches Denken und Empfinden zur Voraussetzung hat, was im vorliegenden Falle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Bestenfalls sind es auf Seiten der Zwillinge „homosexuelle Gesten" gewesen. Der Trieb zum Weibe ist bei ihnen im Gegenteil vielleicht schon allzu offenbar. Die Akte homosexueller Vergehen sind umweltbedingt zahlenmäßig bei Herbert und Erwin verschieden, aber qualitativ und anlagemäßig sind sie gleich in Art und Schwere. Es ist nicht zu besonderen Perversitäten gekommen (Paedicatio, Cunnilictio u. ä.). Es handelt sich auch nicht um Sittlichkeitsverbrecher, die aus angeborener Veranlagung und aus „habituellem Interesse" zu diesen Verfehlungen kamen. Was anlagemäßig als Voraussetzung angesehen werden kann, das sind die oben geschilderten, abnormen Charakterzüge, die sehr wohl als mittelbare Ursache angesehen werden dürfen, wenn man sie im Sinne eines leichten moralischen Schwachsinns auffaßt. Die Konkordanz des kriminellen Verhaltens wäre damit zugleich über die charakterliche Gleichheit zu erklären. Man kann den Zwillingen glauben, daß Neu-

gierde und das Versprechen kleinerer Geldsummen die Triebfedern ihres Handelns waren. Sie waren beide häufiger arbeitslos. Erwin, der öfter ohne Arbeit war als Herbert, ist auch häufiger rückfällig geworden als dieser, der sich überhaupt nach den ersten Verführungen von diesen Verirrungen freimachte. Eine entscheidende Rolle hat sicher auch das Großstadtmilieu gespielt. Ich glaube nicht, daß die Zwillinge bei gleicher anlagemäßiger Voraussetzung auf dem Lande dieselbe Entwicklung genommen hätten.

Zusammenfassend möchte ich auch in diesem Zusammenstoß mit der Gesellschaftsordnung nichts weiter als die unüberlegten Handlungen von „dummen Jungen" sehen. Im weiteren kann damit eine Einreihung in die von S t u m p f l so treffend gezeichnete Gruppe der Vergehen Jugendlicher in den Entwicklungsjahren erfolgen, als vor dem Gesetz zwar strafbarer Handlungen, die aber nicht an die Voraussetzung eines kriminellen Grundcharakters gebunden sind. Unter gewissen Bedingungen reiht S t u m p f l hier auch die Sittlichkeitsdelikte Jugendlicher ein. Immer aber würde es sich um eine Konfliktkriminalität handeln.

Was die sexuellen Verirrungen der Zwillinge anbetrifft, so sind diese in ihren tieferen Ursachen sicher nicht als anlagemäßige Homosexualität anzusehen. Sie befanden sich meines Erachtens noch auf einer von H a t t i n g b e r g herausgestellten Zwischenstufe der sexuellen Entwicklung, die von der gewöhnlichen Autoerotik des Kindes zur normalen Heterosexualität des gesunden Erwachsenen überleitet. Damit ist die Prognose in Bezug auf die Homosexualität als durchaus gut anzusehen.

Geht man von dieser Erkenntnis aus, so ist in einer harten Bestrafung die entsprechende Sühnemaßnahme zur Anwendung gekommen. Rassenhygienische Erwägungen kommen nicht in Frage.

Anfügen möchte ich noch kurz eine Betrachtung des Falles im Hinblick auf die 5 Konkordanzstufen. Der Konkordanz der Stufen I—III reiht sich erwartungsgemäß für ein eineiiges Zwillingspaar eine solche der Stufen IV und V an.

Auch sind diese Ausführungen eine Bestätigung der interessanten Annahme, daß der Zwilling, der als erster den Weg zur Welt fände, auch im späteren Leben der Bevorzugte sein sollte und den Lebenskampf erfolgreicher führen würde als der zuletztgeborene Zwilling.

Für die Beantwortung der Frage nach den Verbrechensursachen konnten die Ausführungen einen Beitrag liefern, wie mittels der Zwillingsforschung das Anteilmäßige von Anlage und Umweltseinfluß für einen bestimmten Verbrechensfall zu erforschen wäre.

Fall II.

Das zweite Zwillingspaar ist jetzt 19 Jahre alt. Die Familienverhältnisse sind als recht traurig zu bezeichnen. Die Mutter wurde in erster Ehe von einem Angestellten geschieden und führte einen zweifelhaften Lebenswandel. Die Geburt der Zwillinge erfolgte außerehelich. Als Vater soll ein russischer Kriegsgefangener in Frage kommen, der später ausgewiesen wurde. Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren immer die denkbar schlechtesten und die Mutter soll nach Angabe der späteren Pflegeeltern nicht unbeteiligt daran gewesen sein, wenn die Zwillinge schon im Alter von ca. 10 Jahren gewissermaßen auf den „Strich" gingen, um auf diese Weise an der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage mitzuhelfen. Die Zwillinge geben auch zu, daß es schon um diese Zeit zu unzüchtigen Handlungen mit Männern gekommen wäre. Sie ließen sich am Genitale spielen und mußten bei den Männern onanieren, wofür sie kleine Geldbeträge erhielten. Mit 13 Jahren verloren sie ihre Mutter durch Suicid und kamen zu den jetzigen Pflegeeltern.

Wer von ihnen der Zuerstgeborene ist, läßt sich nicht mehr feststellen. An besonderen Erkrankungen machte Kurt mit 15 Jahren eine schwere Mittelohroperation links durch. Im gleichen Alter verlor Herbert durch eine Unfallverletzung den kleinen Finger der rechten Hand.

Die Leistungen in der Schule waren sehr schlecht, sodaß sie in die Hilfsschule kamen. Zu Ostern 1934 wurden sie beide aus der 2. Klasse entlassen. Erziehungsschwierigkeiten traten bei Kurt deutlicher in Erscheinung als bei Herbert. Die Pflegeeltern schildern beide Zwillinge als gutmütig, willig, nicht egoistisch und tierlieb, aber als in ihrem ganzen Wesen ausgesprochen haltlos. Alle Mühen, aus den beiden Jungen ordentliche Menschen zu machen, hätten unter dem verderblich nachwirkenden Einfluß der Mutter gestanden. Die Erziehungsschwierigkeiten hätten sich aber erst nach der Schulentlassung ergeben. Sie wurden von da ab flegelhaft und erschienen zu Hause sehr unpünktlich.

Der berufliche Werdegang ist wie bei dem ersten Zwillingspaar durch seine Unstetigkeit und eine deutliche Abneigung gegen geregelte Arbeitsleistung gekennzeichnet. Auch sie wechseln mehrmals ihren Arbeitsplatz, wobei einerseits noch die Verhältnisse vor 1933 mitbestimmend waren, andrerseits aber auch schon kleineren Zu-

sammenstößen mit der Gesellschaftsordnung ursächliche Bedeutung zugesprochen werden muß. Herbert war anfangs Schlosser-, dann Tischlerlehrling. In diese Zeit fiel ein Verhör wegen homosexueller Vergehen. Er erhielt nur eine Verwarnung, wurde aber aus der H.J. ausgestoßen. Mit 18 Jahren fuhr er zur See, anfangs auf einem Segler, dann auf einem Frachtdampfer. Nach einigen Reisen musterte er ab und blieb einige Zeit unauffindbar. Auch Kurt wurde zunächst Schlosserlehrling, dann Bote, als er die erste Stelle wegen Arbeitsmangel verloren hatte. Es kamen Zusammenstöße mit den Gesetzen: Feueranmachen an verbotener Stelle im Walde, versuchter Einbruch mit einem Nachschlüssel und Veruntreuung kleinerer Geldbeträge als Bote. Er kam darauf in eine Erziehungsanstalt, wo er nach 15 Monaten ausbrach. „Ich konnte es einfach nicht mehr aushalten."

Im Vordergrund des gesamten sozialen Verhaltens stehen jedoch bei den Zwillingen die sittlichen Verfehlungen, die sich wie ein roter Faden durch ihre Lebensgeschichte hindurch verfolgen lassen. Auf den unheilvollen Einfluß der Mutter konnte schon hingewiesen werden. Mit 10 Jahren unterhielten die Zwillinge sich über die Onanie. Sie haben diese auch ausgeübt, aber nicht gegenseitig. Kurt gibt weiter an, er hätte damals seinem Bruder erzählt, wie man sich Geld verdienen könnte und ihm auch einen „solchen Mann" gezeigt. Beide Zwillinge sind auf diese Weise dem gleichen Laster verfallen und haben denselben Homosexuellen kennen gelernt. Es fehlen verwertbare Angaben darüber, wie weit die Verfehlungen im einzelnen reichen und in welche Kreise sie im Laufe der Jahre Eingang fanden. Den oben erwähnten Mann haben sie damals zeitweise ein um den andern Tag aufgesucht, weil sie dafür etwas bekamen. Sie haben dort auch zeitweilig gewohnt. Herbert gibt auf Grund der Akten nur ca. ein Dutzend homosexueller Vergehen zu. Dabei sind ihm Perversitäten (Cunnilictio, Paedicatio) nicht fremd geblieben. Er hat sicherlich mehr Delikte begangen als ihm nachzuweisen sind. Auch seine Pflegeeltern halten ihn für einen gerissenen Burschen. Kurt hat bei der Vernehmung mehr Vergehen zugegeben. Seine Pflegeeltern erwähnen, daß er schon früher immer alles auf sich genommen hätte. Von seinem Bruder sagt Kurt, daß derselbe überall auffiele, prahlte und übertriebe. Auch Kurt gibt besondere Perversitäten zu. Als ihm die Flucht aus der Erziehungsanstalt gelang, hielt er sich bei dem schon genannten ersten Verführer auf, wo auch Herbert jederzeit Unterkunft und Verpflegung fand. Kurt nahm damals sofort wieder Beziehungen zu Homosexuellen auf.

Im Sommer 1937 erfolgt die plötzliche Verhaftung und Anklage wegen Vergehen gegen den § 175. Kurt bekommt 2 Jahre Gefängnis und Herbert 5 Monate. Dieser hat seine Strafe bereits abgesessen. Im Jugendgefängnis zerschnitt er eine wollene Decke und machte

daraus Bohnerlappen. Eine vom Anstaltsarzt durchgeführte Intelligenzprüfung hat für beide Zwillinge die Voraussetzungen zur gesetzlichen Sterilisierung wegen angeborenen Schwachsinns ergeben. Herbert musterte nach der Entlassung auf einem Kohlendampfer an, suchte seine Pflegeeltern auf und war voll der besten Vorsätze für sein weiteres Leben. Aber schon bei der 3. Reise erschien er nicht wieder an Bord und sein Aufenthalt blieb lange verborgen. Vor einiger Zeit hat man ihn irgendwo in völlig verwahrlostem Zustande gesehen. Er wird von der Polizei bereits wieder gesucht.

Die für die Zwillingsuntersuchung notwendigen vergleichenden Betrachtungen müssen in diesem Falle einen anderen Weg nehmen als bei dem ersten Paar. Dabei ist wesentlich, daß eine Einreihung der Zwillinge in die Gruppe der EZ auf Grund einer früheren Untersuchung des Rassenhygienischen Instituts vorgenommen werden kann, um dem zwangsläufigen Verzicht auf Einzelvergleiche körperlicher Merkmale für die Ähnlichkeitsdiagnose seine Berechtigung zu geben. An Hand vorhandener Bilder und einer Reihe bekannter körperlicher Vergleichsmaße, ergänzt durch den am Zwilling Kurt zu erhebenden Untersuchungsbefund, war es aber trotzdem möglich, sich auch auf diese Weise ein Bild von der weitgehenden Ähnlichkeit der Zwillinge auf körperlichem Gebiete zu machen. Selbstverständlich kommen Verschiedenheiten zur Beobachtung. Sie ändern nichts an der Diagnose der Eiigkeit. Als besonderes Kennzeichen gilt für Kurt die Operationsnarbe hinter dem linken Ohr und für Herbert die Amputation des kleinen Fingers an der rechten Hand.

Im weiteren kommt es bei dieser Zwillingsuntersuchung vor allem darauf an, eine Schilderung und Beurteilung des W e s e n s und C h a r a k t e r s zu geben, wobei das asoziale Verhalten einer besonderen Herausstellung bedarf. Im Anschluß daran kann dann eine Beantwortung der für das erste Paar bereits gestellten Fragen erfolgen. Der im wesentlichen dem Aktenstudium und eingeholter Auskunft zu entnehmende vergleichende Befund erfährt durch den bei Kurt persönlich erhobenen psychischen Gesamtstatus eine Bereicherung und verständlichere Darstellung.

Rassemäßig weisen beide Zwillinge ausgesprochen ostische Züge auf, wie sie der vielfach fälschlicherweise als Rassebezeichnung gebrauchte Begriff „slavisch" vereint. Gleichzeitig verkörpern sie den charakteristischen Typ des Russen. Trotz des bei ihnen nachgewiesenen Schwachsinns, stellen sie keinen ausgesprochenen Hilfsschultyp dar. Ebensowenig weisen sie rein äußerlich kriminelle Züge auf. Auch machen sie nach Haltung, Aussehen und Benehmen nicht den Eindruck von Homosexuellen. In ihrer ganzen Art, in der Trägheit und Gleichgültigkeit, in ihrer Stellungnahme zu Ereignissen der

Umwelt und in ihrer geistigen Einstellung entsprechen sie der russischen Volksseele. Dem gutmütigen Eindruck entspricht eine rasche Anteilnahme. In den Augen spiegelt sich eine plumpe Neugierde, die sich einer dummdreisten Vertrautheit im sonstigen Wesen anpaßt. Mit der Wahrheit nehmen sie es offenbar nicht sehr genau. Alles in allem ein sehr geeigneter Boden für eine bei ihnen gleichfalls sehr ausgesprochene Neigung zur Großsprecherei. Es ist wenig schwer, auf Grund entsprechender Fragen sofort elementare Mängel auf geistigem Gebiet bei Kurt festzustellen. Das gleiche Bild hat die in der Anstalt bei Herbert erhobene Intelligenzprüfung ergeben. Auf Grund der Akten und der Aussagen von Kurt hat man freilich den Eindruck, als wenn Herbert gewisse geistige Mängel besser zu verdecken wüßte und überhaupt seine Interessen im Leben erfolgreicher zu vertreten verstände als sein Zwillingsbruder. Die von beiden selbstverfaßten, vorliegenden Lebensläufe bestätigen ihre weit unter dem Durchschnitt liegenden geistigen Fähigkeiten. Sie sind nicht einmal in der Lage, einen richtigen Satz zu Papier zu bringen, von der Rechtschreibung ganz zu schweigen. Es mangelt ihnen an genügender Urteilskraft und in mancher Hinsicht fehlt es ihnen an der nötigen Einsicht für grundlegende Fragen des täglichen Lebens.

In ihrem ganzen Fühlen, Denken, Wollen und Handeln offenbart sich ein primitiver Grundcharakter. Sie erscheinen einem in vieler Beziehung wie ein Paar „große Kinder". Zustimmend, wenn ihnen etwas verlockend erscheint und somit allen Verführungen der Großstadt erliegend. Was sie sehen, das möchten sie haben. Was ihnen erreichbar ist an Lebensgenuß, das nehmen sie ohne viel Überlegen mit. Für beide Zwillinge ergibt sich ein in den Grundzügen gleiches Bild. Durch vorherrschende Umweltseinflüsse bedingte Verschiedenheiten betreffen auch bei ihnen nur Ausprägungsformen. Ihre ganze Lebensgestaltung und Reaktion auf die Umweltsfaktoren unterliegt den gleichen, anlagemäßig bedingten Kräften. Ihr Ausdruck ist ihre bisherige Lebensgeschichte.

Die Beurteilung des Gesamtcharakters bei dem zweiten Zwillingspaar ist schwieriger als bei dem ersten. Auch hier handelt es sich um Jugendliche, denen in manchen Dingen noch die nötige Einsicht fehlt. Daneben aber muß der Tatsache einer geminderten Intelligenz Beachtung geschenkt werden. Als sehr wesentlich ist dann noch der nachwirkende Einfluß der elenden sozialen Verhältnisse ihrer Kindheit anzusehen, mit seinem Mangel an jeglicher Erziehung.

Im Vordergrund einer Beurteilung des Charakters steht ohne Zweifel die Feststellung einer stark ausgeprägten abnormen Willensbestimmbarkeit. Sie sind in ihrem Handeln nicht

nur Augenblickswünschen und Nahzielen unterworfen, sondern sie leben völlig energie- und willenlos in den Tag hinein, dabei als Spielball den schlechten Elementen der Großstadt ausgeliefert, denen sie hemmungslos unterliegen. Erlebnisse des Alltags werden wahl- und kritiklos von ihnen aneinander gereiht. Nicht zuletzt beruht alles auf einer mangelhaften Urteilsfähigkeit, die wieder in der geminderten Intelligenz begründet liegt. Man kann ihnen bei allem nicht den guten Willen absprechen. Sie glauben fest daran, wenn sie versprechen, sich zu bessern und strebsam zu werden. Aber auf Grund ihrer primitiven Veranlagung sind sie nicht in der Lage, ihr Leben tatsächlich anders zu gestalten. Sobald sie einer strengen Zucht und täglichen Anhaltung zu geregelter Arbeit nicht mehr unterstehen, verfallen sie wieder ihrer gleichgültigen und willenlosen Lebensauffassung. Ihnen fehlt jeglicher Antrieb zu produktiver Arbeitsleistung von sich aus. Ihr beruflicher Werdegang und eigentlich ihre ganze bisherige Lebensgeschichte stehen unter dieser verderblichen Charakterschwäche. Auffallend ist das beiden Zwillingen Gemeinsame in ihrer Lebensauffassung und Lebensgestaltung. In allem ist das Großstadtmilieu als mitbestimmend anzusehen.

Auch im Gefühlsleben zeigen sich Störungen, die freilich nicht einer Gefühlsarmut im Sinne der Psychopathie des Kriminellen entsprechen. Auf Vorhaltung haben sie Einsicht und empfinden Reue ob ihrer asozialen Handlungen. Sie gelten als tier- und kinderlieb und sind nicht egoistisch. Von Gemüt aus sind sie eher weich, anteilnehmend und mitfühlend, keineswegs also gefühlskalt. In der Anstalt gelten sie als willig und bemüht, einen guten Eindruck zu machen. Ihre asozialen Handlungen entsprechen einmal ethischen Defekten, die nur zum geringen Teil Fehlauffassungen der Entwicklungsjahre entspringen, sondern zur Hauptsache im verderblichen Ursprungsmilieu begründet liegen, zum andern einer völligen moralischen Verwahrlosung, die den gleichen Ursprung hat. Das Sexualleben und das soziale Verhalten soll in einer gesonderten Betrachtung besprochen werden. Auf die Frage, ob er sich des Schandbaren seines Tuns bewußt gewesen sei, erwidert Kurt u. a., daß es ja auch bei Röhm so gewesen wäre. Sie fühlen sich nicht als „warme Brüder". Die Neigung zur Großsprecherei entspringt im wesentlichen der geminderten Intelligenz, weniger den Entwicklungsjahren.

Im Temperament verkörpern sie das gleichgültige und ruhige Wesen des Russen. Dabei sind sie von einer heiteren und sorglosen Grundstimmung, die der Hyperthymie entspricht, nur lassen sie eine besondere Aktivität vermissen. In allem offenbart sich auch hier neben der Sorglosigkeit des Jugendlichen, das Primitive ihrer Lebensgestaltung auf Grund der nachgewiesenen psychischen Defekte. Wegen ihrer Gleichgültigkeit und Willenlosigkeit müssen sie allen

verderblichen Elementen der Großstadt und ihren Verlockungen unterliegen.

Für das soziale Verhalten möchte ich auch bei dem zweiten Zwillingspaar eine getrennte Beurteilung nach dem allgemeinen sozialen Verhalten und für die der gegenwärtigen Anklage zugrunde liegenden Vergehen durchführen. Zunächst das erstere:

Beide Zwillinge weisen ebenfalls schon eine ganze Reihe von Zusammenstößen mit der Gesellschaftsordnung auf. Bei Kenntnis der traurigen Kindheitsverhältnisse bis zum Tode der Mutter, die unter dem Zeichen einer völligen seelischen Verwahrlosung standen, möchte ich in diesem asozialen Ursprungsmilieu, in dem nach Stumpfl Anlage und Umweltseinflüsse eine Einheit gestaltender Kräfte für den werdenden Menschen darstellen, den Ursprung des asozialen Verhaltens an sich sehen. Dazu kommt noch die für beide Zwillinge nachgewiesene Intelligenzminderung und eine darin begründete Urteilsschwäche allen Lebensfragen gegenüber. Die vorhandenen graduellen Unterschiede des sozialen Verhaltens lassen sich über die bei Kurt sicherlich noch wieder mehr herabgesetzte Intelligenz und über einen Unterschied vorherrschender Umweltseinflüsse sehr wohl erklären. Auch dürfte Herbert der Gerissenere sein.

In Anbetracht des geschilderten Ursprungsmilieus und der zur Beobachtung gekommenen asozialen Handlungen erscheint es mir recht zweifelhaft, das asoziale Verhalten als solches noch als Konfliktkriminalität der Entwicklungsjahre anzusprechen. Ich möchte eher, und vielleicht grade auf Grund der bei Kurt so unterschiedlichen, aber sehr ausgeprägten Delikte, die nur wegen seiner Jugend lediglich eine Verwarnung und Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nach sich zogen, mich für eine noch unklare Schwerkriminalität in Form der sogenannten „Frühkriminalität aus seelischer Verbildung“ entscheiden. Zumal auch eine Reihe abnormer Charakterzüge sowohl bei Kurt als auch bei Herbert in Erscheinung treten. Diese Form der Kriminalität verdient insofern Beachtung, als sie einer Beeinflussung unter günstigen Bedingungen zugängig sein kann, trotz ihrer Einreihung in die Gruppe der Schwerkriminalität. Eine anlagemäßige Wandlung im Wesen und Charakter der Zwillinge ist kaum zu erwarten. Somit wird der weitere Lebensweg von den gestaltenden Kräften der Umwelt abhängen, damit auch von der Form des Strafvollzuges.

Die jetzige Anklage wegen widernatürlicher Unzucht mit Männern, zu betonen ist dabei das Erwerbsmäßige, und die Verurteilung zu Gefängnisstrafen, wobei die Strafe für Kurt sogar recht erheblich ausgefallen ist, hat für die Zwillinge den ersten merklichen Zusammenstoß mit den Strafgesetzen gebracht.

Es ist dabei nicht ganz einfach,das homosexuelle Verhalten zu beurteilen. Einmal handelt es sich noch um Jugendliche wie bei dem ersten Paar, andrerseits aber weisen die Vergehen sämtliche Formen möglicher Perversitäten auf (Cunnilictio, Paedicatio). Trotzdem glaube ich nicht, daß es sich hier um eine Form echter oder tatsächlicher Homosexualität auf dem Boden gleichgeschlechtlichen Denkens und Empfindens handelt, denn beide Zwillinge schlossen auch Mädchenbekanntschaften. Ich möchte eher darin den Ausdruck einer allgemeinen sittlichen Verwahrlosung sehen, als Folge eines allgemeinen moralischen Zerfalls, und den Wunsch, auf dem Boden ihrer primitiven Lebensauffassung auf jede mögliche Art und Weise dem Sinnengenuß zu leben. Damit kann man freilich in ihnen echte Sittlichkeitsverbrecher aus einer angeborenen Veranlagung sehen. Bei vorhandenen Defekten ethischer Natur und einem Mangel an Hemmungen unterliegen sie ihren angeborenen Neigungen zu sittlichen Ausschweifungen. Die Konkordanz des homosexuellen Verhaltens an sich, wofür ich auch hier lieber den Ausdruck „homosexueller Gesten" gebrauchen möchte, liegt dann in der Gleichheit ihrer charakterlichen Schwächen mittelbar begründet. Zudem sind sicherlich auch die materiellen Vorteile, die sich ihnen dabei boten, mitbestimmend gewesen. Ich glaube nicht, daß die in dem großen Strafunterschied auf Grund des unterschiedlichen Beweismaterials zutagetretenden Verschiedenheiten einem tatsächlichen Weniger an sittlichen Delikten bei Herbert entsprechen. Eher möchte ich auf Grund des charakterlichen Bildes annehmen, daß er, als der Gerissenere, auch vor dem Richter seine Interessen besser zu vertreten wußte und eben nicht alles eingestanden hat. Es würde zudem auch nicht der sonst vorhandenen, ausgesprochenen charakterlichen und seelischen Gleichheit bei den Zwillingen entsprechen. Wie sehr Herbert dem Laster verfallen ist, beweist sein sofortiges, neuerliches Untertauchen nach einer kurzen Zeit geregelten Lebenswandels nach der Entlassung aus dem Jugendgefängnis. Sicherlich hat er bereits wieder Anschluß an homosexuelle Kreise gesucht und gefunden.

Auch diese sittlichen Verfehlungen passen nach Stumpfl in den Rahmen einer „Frühkriminalität aus seelischer Verbildung". Damit ist die Prognose in Bezug auf die Sittlichkeitsdelikte schlecht, weil eben schon für die kriminelle Grundform nur unter günstigen Voraussetzungen mit einer Beeinflussung im guten Sinne gerechnet werden kann. Daß eine harte Bestrafung wirkungslos ist, beweist die bei Herbert schon vorhandene Rückfälligkeit.

Unter diesen Gesichtspunkten wäre in Erwägung zu ziehen, ob die zur Zeit verfügte Sterilisation wegen angeborenen Schwachsinns mit Vollendung des 21. Lebensjahres in Form der Kastration als rassenhygienische Maßnahme des Strafvollzuges ihre Ergänzung fin-

den sollte. Da weitere Zusammenstöße mit dem Strafgesetz sicher nicht lange auf sich warten lassen werden, würde man damit zugleich neueren Erkenntnissen Rechnung tragen, die über die Kastration für die Kriminalität an sich eine günstige Beeinflussung erwarten lassen.

Auch diese Ausführungen liefern über die Kasuistik einen Beitrag in der Frage nach den Verbrechensursachen. Das Anteilmäßige von Anlage und Umwelt ließ sich herausarbeiten. Die 5 Konkordanzstufen nach S t u m p f l weisen die bei den EZ zu erwartende Übereinstimmung in allen Stufen auf.

Schlußbetrachtungen.

In meinen Schlußbetrachtungen möchte ich zunächst einen Überblick über die mir aus der Literatur bekannt gewordenen Fälle geben, bei denen auf die Besonderheit eines homosexuellen Verhaltens bei Zwillingen hingewiesen wird.

Von Wert sind vor allem die Fälle, wo es sich nachweisbar um EZ handelt, da der bei diesen zu erhebende Befund auf Grund der Erkenntnisse und Gesetzmäßigkeiten der Zwillingsforschung besonders geeignet ist, Aussagen über die Erblichkeit eines Merkmals an sich und damit auch für die als krankhafte Anlage anzusehende Homosexualität zu machen, die freilich bis heute noch keine einheitliche Beurteilung gefunden hat. Aber auch die Beobachtung an ZZ ist selbst als Einzelbetrachtung nicht bedeutungslos, da sie, in der Wertung als zwei mit der gleichen krankhaften Anlage behaftete Geschwister, über die Familienpathologie gegebenenfalls Erkenntnisse vermitteln kann.

Sanders ist die Bearbeitung von 6 konkordanten und 1 diskordanten Fall homosexueller EZ zu verdanken, wobei er darauf hinweist, daß die Diskordanz des einen Paares sehr wohl über die bei dem befallenen Zwilling vorhandene Epilepsie zu erklären wäre. Zugleich weist er auf 3 von Hirschfeld und 4 von Spiro erwähnte Fälle eines konkordanten homosexuellen Verhaltens bei EZ hin. Stumpfl berichtet auch über einen zusammen mit Hartmann und Weniger beobachteten Fall von Konkordanz bei EZ. Lange gibt 2 Fälle von homosexuellen EZ bekannt. Davon ist aber das eine Paar diskordant. Er nimmt für den erkrankten Zwilling dieses Paares ein Geburtstrauma des Kopfes als auslösende Ursache an.

Zusammengefaßt ergibt sich für das erwähnte Material homosexueller eineiiger Zwillinge in 15 Fällen Konkordanz und in 2 Fällen Diskordanz. Die Nutzanwendung dieses Ergebnisses berechtigt, bei unvoreingenommener Beurteilung der Frage nach einer erblichen oder angeborenen Bedingtheit des homosexuellen Verhaltens an sich, doch eine mutmaßliche Erblichkeit für die Homosexualität anzunehmen. Mit absoluter Sicherheit aber ist bei Anerkennung gewisser Gegenargumente, die auf Grund der beiden diskordanten Fälle nicht vollkommen abzulehnen sind, heute zumindest mit dem Vorliegen einer erblichen Disposition zu rechnen. Diese findet ihren Ausdruck

u. a. darin, daß für die Familie von Homosexuellen die verschiedensten Formen von Neuropathie und Psychopathie Erwähnung finden müssen. Auch die Zwischenstufentheorie kann angeführt werden.

Bei den beiden in der Kasuistik besprochenen Zwillingspaaren handelt es sich, rein äußerlich gesehen, ebenfalls um die Tatsache homosexueller Vergehen bei EZ. Aber nicht nur vom juristischen Standpunkte aus ist es notwendig, sich vor allem über die Natur der bei den Zwillingen unter Anklage gestellten sittlichen Vergehen und deren tiefere Zusammenhänge klar zu werden. Es ist zu trennen, ob es sich um eine Form echter Homosexualität auf dem Boden gleichgeschlechtlichen Denkens und Empfindens handelt oder ob in den Sittlichkeitsdelikten homosexuelle Gesten gesehen werden müssen, die uneingeschränkt der Anklage über den § 175 als widernatürliche Unzucht mit Männern entsprechen.

Dahin betrachtet, läßt sich auf Grund der umfassenden Stellungnahme nach eingehender Untersuchung, bei Konkordanz des Ergebnisses an sich, zweifellos für beide Paare der Nachweis erbringen, daß es sich nicht um eine Form echter Homosexualität bei ihnen handeln kann. In beiden Fällen haben sich junge, in ihrer ganzen Entwicklung mehr oder weniger unfertige Menschen zu verantworten. Für das erste Paar ist auf sexuellem Gebiet durchaus mit der Entwicklung eines rein heterosexuellen Empfindens zu rechnen. Bei dem zweiten Paar kann man heute noch nicht übersehen, ob eine bisexuelle Einstellung erfolgen wird. Beide Zwillingspaare haben, zugleich neben dem homosexuellen Verkehr, im Grunde genommen einen für ihre Jugend schon sehr ausgeprägten Trieb zum Weibe. Auf den homosexuellen Verkehr lassen sie sich lediglich zum Zwecke des Gelderwerbs und anderer materieller Vorteile ein. Vereinzelt haben sie sogar das auf diese Art erworbene Geld zum Bordellbesuch verwendet.

Abschließend möchte ich diese Form sittlicher Vergehen als die sozial und ethisch verabscheuungswürdigste Tat menschlichen Handelns bezeichnen. Sie ist in ihrer Gemeinheit und in ihrer Gefahr für die Volksgemeinschaft der niedrigsten Form der Prostitution gleichzusetzen. Zugleich birgt sie in sich den Kern einer latenten Kriminalität im weiteren Sinne.

Bei dem ersten Paar kann vielleicht in der Jugend der beiden Angeklagten ein leichter Milderungsgrund gesehen werden. Sie waren damals erst 15 Jahre alt. Für das zweite Paar ist vor allem die stark geminderte Intelligenz in Rechnung zu ziehen.

Die Volksgemeinschaft aber ist mit allen Mitteln und mit aller Härte vor diesen Elementen zu schützen. Das mußte in der verhäng-

ten Strafe zum Ausdruck kommen, die eine entsprechende Härte verlangte, um einerseits als Sühne gelten zu können und andrerseits nachwirkend zu sein.

Zusammenfassung.

Zusammenfassend hat dieser Beitrag zur Frage Erbanlage, Umwelt und Verbrechen folgendes ergeben:

1. Die Bestätigung, daß die Untersuchung krimineller Zwillinge für die Kriminalbiologie ganz allgemein ein neuer wertvoller Forschungsweg in der Frage nach den Verbrechensursachen ist.

2. Die Berechtigung einer kasuistischen Betrachtungsweise für seltene Formen eines kriminellen Verhaltens bei Zwillingen. Im homosexuellen Verhalten kann ein seltenes Merkmal gesehen werden. Es kamen zwei Fälle von homosexuellen eineiigen Zwillingen zur Betrachtung.

3. Unter der Voraussetzung der Hypothese von der Erbgleichheit bei EZ und bei Anerkennung, mittels der Ähnlichkeitsdiagnose die Frage der Eineiigkeit entscheiden zu können, wobei beide Zwillingspaare als EZ anerkannt wurden, zeigt die Kasuistik in beiden Fällen, bei Übereinstimmung in den Grundzügen von Wesen und Charakter für die Einzelpaare, Konkordanz des kriminellen Verhaltens. Die körperliche und seelische Gleichheit findet somit in einem gleichen Lebensschicksal ihren sichtbaren Ausdruck. Dabei kommen abnorme Züge im Wesen und Charakter über die Psychopathologie zur Beurteilung.

4. In der Frage nach den Verbrechensursachen ließ sich mittels der Zwillingsmethode für beide Fälle das Anteilmäßige von Anlage und Umwelt herausarbeiten.

5. Für die Beurteilung eines kriminellen Verhaltens ist die Erfassung der Gesamtpersönlichkeit notwendig.

6. Dies ist nur bei Berücksichtigung der von Stumpfl vorgeschlagenen Unterteilung des Konkordanzbegriffes möglich. Beide Fälle ergaben als EZ erwartungsgemäß in allen 5 Konkordanzstufen eine Übereinstimmung im Verhalten.

7. Ebenso erfordert sie eine Neueinteilung des Verbrechens, wie sie zweckmäßig von Stumpfl gegeben wurde. Danach konnte

für das erste Paar eine Einreihung in die Gruppe der Entwicklungskriminalität erfolgen. Bei dem zweiten Paar spricht manches für eine „Frühkriminalität aus seelischer Verbildung".

8. Bei beiden Paaren liegt der Gedanke einer latenten Kriminalität im weiteren Sinne nahe.

9. Die homosexuellen Vergehen können in beiden Fällen nur als „homosexuelle Gesten" gewertet werden. Damit muß für beide Paare eine Einreihung in die Gruppe der „Scheinbar-Homosexuellen" erfolgen. Anlage und Umwelt sind ursächlich beteiligt.

10. Dieser Einreihung entspricht die Härte der erfolgten Bestrafung und die Auffassung als Sühnemaßnahme für eine sozial und ethisch auf tiefster Stufe stehende, gesetzwidrige Handlung. Rassenhygienische Maßnahmen kommen noch nicht in Frage. Für das zweite Paar werden sie sicherlich bald in Erwägung zu ziehen sein.

11. Die Zwillingsuntersuchungen erlauben für beide Fälle Aussagen über die Prognose. Diese schöpft ihre wesentlichen Erkenntnisse aus der möglichen Unterscheidung der Reichweite von Anlage und Umwelt. Für das erste Paar ist die Prognose für das weitere Leben insgesamt als „bedingt gut" anzusehen. Ein Rückfall in homosexuelle Vergehen dürfte kaum zu erwarten sein. Die übrige Lebensbrauchbarkeit ist abhängig von der weiteren Entwicklung des psychischen Gesamtstatus und dem Milieu der Folgezeit. Die Prognose für das zweite Paar ist insgesamt als „schlecht" zu bezeichnen. Eine anlagemäßige Bereitschaft wird sowohl zu Rückfällen in Bezug auf die homosexuellen Vergehen führen als auch die Lebensbrauchbarkeit ungünstig gestalten. Weitere Zusammenstöße mit der Gesellschaftsordnung sind für das erste Paar möglich, für das zweite mit Sicherheit zu erwarten.

Inhaltsangabe.

A. **Einleitung:** Die Lehre Lombrosos.

B. **Ausführung:**

Teil I. Zur Frage der Reichweite von Erbanlage und Umwelts-einfluß:

1. Historische Betrachtungen: Lamarck, Darwin, Galton.
2. Allgemeine Erblehre.
3. Menschliche Erblehre.
   a. krankhafte Anlagen.
   b. Erbgänge.
4. Wesen und Aufgaben der Rassenhygiene.
   a. Scheinändernde Einflüsse.
   b. Erbändernde Einflüsse.
   c. Das Problem der Auslese:
      Erbkranke, Asoziale, Kriminalität.
      Sterilisation und Kastration.
5. Wege der Erbforschung, nach Siemens medizinisch gewendet.
   a. Rassenpathologie.
   b. Familienpathologie.
   c. Zwillingspathologie:
      Bedeutung der Zwillingsuntersuchungen.
      Die Frage der Erbgleichheit.
      Die Ähnlichkeitsdiagnose nach Siemens.
6. Die Merkmale für die Ähnlichkeitsdiagnose.
7. Gesetzmäßigkeiten und Deutung von Zwillingsuntersuchungen.

Teil II. Zur Frage nach den Verbrechensursachen:

1. Einleitende Gedankengänge.
2. Erb- und Milieutheorie:
   Lombroso, Carara. — Soziales Phänomen — Äußere Einflüsse Geistige Erkrankungen — Hirnschäden — Gedankengänge bei Lange, Kranz und Stumpfl.
3. Einteilung des Verbrechens:
   a. Früher
   b. Neue Einteilung nach Stumpfl.
4. Der neue Forschungsweg über die kriminalbiologische Zwillingsuntersuchung:

a. Wesen und Bedeutung.
b. Die Unterteilung des Konkordanzbegriffes.
c. Zahlenvergleiche von Konkordanz und Diskordanz.

5. Studium der Lebensläufe von kriminellen Zwillingen:
a. Wesen und Charakter.
b. Deutung und Gesetzmäßigkeiten.
c. Übersicht nach den 5 Konkordanzstufen.

6. Ausblick im Sinne einer Reform des Strafvollzuges.

Teil III. Kasuistische Betrachtungen an Hand zweier Fälle von kriminellen homosexuellen Zwillingen:
1. Einleitende Gedankengänge.
2. Problem der Homosexualität.
3. Fall I.
4. Fall II.

C. Schlußbetrachtungen.

D. Zusammenfassung.

Literatur.

1. Bauer, Fischer, Lenz: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, München 1936.
2. Diel und v. Verschuer: Zwillingstuberkulose, Jena 1933.
3. Dietrich: Allgemeine Pathologie, Leipzig 1937.
4. Galton, F.: Heriditary Genius. Dtsch. von Dr. Neurath, Leipzig 1910.
5. Gottschick, J.: Erbliche Unterschiede der Geschmacksempfindungen auf p-Äthoxyphenylthioharnstoff, Ztschr. f. menschl. Vererb. u. Konstitutionslehre, Bd. 21/2.
6. Hattingberg: Über die Liebe, München, Verlag Lehmann.
7. Hirschfeld: Die Homosexualität des Mannes und des Weibes, Berlin 1914.
8. Koopmann, H.: Beitrag zur Bedeutung des überzähligen Brustwärzchens, Ztschr. f. d. ges. Gerichtl. Med. Bd. 25 Nr. 5/6.
9. Kopp: Die Kastration von Schwerverbrechern, Deutsch. Ärzteblatt 1936/48.
10. Kranz: Lebensschicksale krimineller Zwillinge, Berlin 1936.
11. Lange: Verbrechen als Schicksal, Leipzig 1929.
12. Lombroso: Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien, Deutsch von Hans Merian, Gera 1899.
13. Sanders: Homosexuelle Zwillinge, Genetica 1934.
14. Siemens: Die Zwillingspathologie. Ihre Bedeutung, ihre Methodik, ihre bisherigen Ergebnisse, Berlin 1924.
    Einführung in die allgemeine und spezielle Vererbungspathologie des Menschen, Berlin 1923.
    Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik, München 1937.
15. Sommer: Familienforschung und Vererbungslehre, Leipzig 1922.
16. Stumpfl: Die Ursprünge des Verbrechens, Leipzig 1936.
    Verbrechen und Vererbung, Ztschr. f. Krim. Biologie u. Strafr. Ref. 1938/1.
17. Schwarz: Über Homosexualität, Leipzig, Verlag Thieme.

18. Schwellnus: Ein Beitrag zur Frage der Zurechnungsfähigkeit bei Hirnverletzten. Dtsch. Ztschr. f. d. ges. Ger. Med. Berlin 1935, Bd. 25.

19. Weitz: Über die Bedeutung der Erbmasse für die Ätiologie nach Untersuchungen an eineiigen Zwillingen.
Die Bedeutung der Erblichkeit für die Ätiologie. Über Vererbungsfragen in der menschlichen Pathologie, Klin. Wschr. 1926 Hft. 4/5.
Studien an eineiigen Zwillingen, Ztschr. f. klin. Med. 1924, Hft. 1/2.

20. Thums: Tagungsbericht der kriminalbiologischen Gesellschaft aus München, Arch. f. Rass. u. Ges. Biologie, 1938/1.

Lebenslauf.

Ich wurde am 30. Juli 1907 in Kiel geboren. Mein späterer Wohnsitz war Wilhelmshaven, wo ich zu Ostern 1928 an der Städt. Oberrealschule die Reifeprüfung ablegte.

Mich darauf dem medizinischen Studium widmend, besuchte ich die Universitäten in Göttingen, Kiel und Rostock, wo ich im Jahre 1931 die ärztliche Vorprüfung machte. Das erste klinische Semester verbrachte ich ebenfalls in Rostock. Nach zwei weiteren Semestern in Innsbruck beendete ich mein Studium mit den beiden restlichen Semestern in Hamburg. Hier bestand ich im August 1934 mein Staatsexamen mit der Gesamtnote „gut".

Die Zeit meines praktischen Jahres leistete ich am Elisabeth-Krankenhaus in Hamburg und am Bezirkskrankenhaus in Stollberg i. E. ab. Mit Erhalt meiner Bestallung trat ich eine Volontärstelle auf der neurologischen Abteilung des Städt. Krankenhauses „Siloah" in Hannover an. Anschließend war ich Assistenzarzt am Kreiskrankenhaus in Wippra-Südharz. Seit Oktober 1936 habe ich Landärzte vertreten und mich zwischendurch mit meiner Doktorarbeit befaßt.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich Herrn Obermedizinalrat Dr. K o o p m a n n , als Leiter des Gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Hamburg, und Herrn Medizinalrat Dr. M e i w e r k vom Staatl. Untersuchungsgefängnis in Hamburg. Den genannten Herren und Herrn Prof. W e i t z möchte ich an dieser Stelle für die mir zuteil gewordene Hilfe und Beratung danken.

Herbert Theden.